

112, 861.

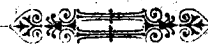
Beiträge  
zur Kenntnis der altlivländischen  
Bauerrechte.

Provinzialrechtliche Studie

von

Friedrich Stillmark.

(Separat-Abdruck aus Dorp. Jur. Stb. Herausgegeben von  
Dr. J. Engelmann, Dr. C. Erdmann und Dr. W.  
von Rohland, Bd. II).



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen

1893.



# I.

## Beiträge zur Kenntnis der altlivländischen Bauerrechte.

Provinzialrechtliche Studie

von

can. jur. **Friedrich Stillmark.**

### Einleitung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der Colonisation Livlands die Deutschen ihre einheimischen Rechtsnormen beibehielten, zumal sie in dem von ihnen besiedelten Lande völlig unentwickelte Zustände vorfanden. Aus demselben Grunde erklärt es sich, daß die im Lauf der Jahrhunderte ausgebildeten Grundsätze des deutschen Rechts nicht bloß auf die Einwanderer, sondern auch auf die autochthone Bevölkerung Anwendung fanden. Die Grundsätze für die Beurteilung der strafrechtlichen Verhältnisse der Bauern entwickelten sich bei dem lockeren Zusammenhang der Colonie mit dem Mutterlande und dem Mangel einer gesetzgebenden Gewalt im Lande fast ausschließlich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts. Eine derartige Entwicklung besitzt naturgemäß einen sehr conservativen Charakter, und so tragen noch in relativ später Zeit manche unserer Rechtsquellen ihr altertümliches Gepräge.

Zu den ältesten Denkmalen unseres provinziellen Rechts sind wir auch die altlivländischen Bauerrechte zu zählen gewohnt; während jedoch die Ritter- und Stadtrechte noch in neuerer Zeit zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschung gemacht worden sind, haben erstere wenig Beachtung gefunden.

Zum großen Teil ist es Sache der freien Combination gewesen, bei dem Mangel sonstiger Nachrichten aus den wenigen in den Texten selbst enthaltenen Andeutungen sich über Verfasser, Zeit und Ort der Entstehung und Geltung die gewünschte Aufklärung zu verschaffen. Der erste, der sich — unseres Wissens — mit diesen Fragen beschäftigt hat, war J. L. Mützel, der erste Professor des Provinzialrechts an der Universität Dorpat. Sein Manuscript für die Vorlesungen über „Livländische Rechtsgeschichte“ befindet sich heute auf der Universitätsbibliothek daselbst<sup>1)</sup>. — Die Geschichte der Bauerrechte untersuchten nach ihm hauptsächlich der eigentliche Begründer wissenschaftlicher Erforschung unseres provinziellen Rechts, der hochverdiente Fr. G. v. Bunge<sup>2)</sup> und gleichzeitig mit ihm Dr. C. J. A. Pauker<sup>3)</sup>, während auch andere Schriftsteller, so z. B. A. v. Richter<sup>4)</sup> gelegentlich auf dieses Thema kamen.

1) sub Nr. Mser 85a 3 starke Quartbände.

2) In seinen: „Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und cur. Rechtsquellen“. 1831, und „Einleitung in die liv-, esth- und cur. Rechtsgeschichte“ 1849.

3) In v. Bunge's „Archiv für die Gesch. Liv-, Esth- und Curlands“ Bd. IV. ; ferner: „die Quellen der Ritter-, Lehn- und Land-Rechte Esth- und Livlands“ 1845, S. 82.

4) „Geschichte der . . . deutschen Ostprovinzen“ 1857—58.

## Capitel I.

### Neuere Geschichte der Bauerrechte.

#### Abchnitt I.

#### Die einzelnen Texte und Editionen.

Uns sind zum Teil in mehrfachen Handschriften vier mehr oder minder von einander abweichende Redactionen der livländischen Bauerrechte erhalten geblieben, die wir im folgenden kurz beschreiben wollen.

#### 1. Das sog. „Bauerrecht der Ordenslande“.

Wir besitzen von obigem Recht zwei Handschriften mit nur geringen, unwesentlichen Abweichungen, nämlich den im geheimen Ordensarchiv zu Königsberg durch Dr. Hennig aufgefundenen Text<sup>1)</sup>, der von dem Herausgeber F. G. v. Bunge seiner Ausgabe („Beiträge zur Kunde der liv-, esth- u. curländischen Rechtsquellen“, S. 82—85. 1832) zu Grunde gelegt wurde unter Anführung einiger Varianten des Dresdener Manuscripts, welches im Anhang der livländischen Chronik des Bartholomaeus Grefenthal<sup>2)</sup> enthalten ist. Die obige Benennung gründet sich nur darauf, daß die Handschrift in einem Ordensarchiv aufbewahrt wurde und in der Ueberschrift die Mitwirkung der „Gottes-Ritter“ hervorgehoben wird, die z. B. in der folgenden Redaction fehlt<sup>3)</sup>. Die Sprache des Textes ist die mittelniederdeutsche ungefähr des 15. Jahrhunderts. Dieser selbst ist durch Fehler der Abschreiber arg entstellt, muß jedoch schon von vornherein recht schlecht gewesen sein. Namentlich ist infolge des schlechten Satzbaues der Sinn oft kaum zu

1) Nach Mützels Angabe, a. a. O. § 46 stammt diese Handschrift aus dem XVI. Jahrhundert (erste Hälfte), was nach ihm auch die Schriftzüge darthun.

2) cf. Bunge, Beiträge S. 72.

3) Dagegen aber sich in Nr. 3, d. harrisch-wierischen Rechte findet.

erkennen, oder andererseits werden verschiedene Auslegungen möglich<sup>1)</sup>. Ein kritischer Apparat für den Text fehlt der Bunge'schen Ausgabe vollständig. Daß wir es hier mit sächsisch-deutschen Rechtsgewohnheiten zu thun haben, ist unverkennbar, schon Dr. Pauker glaubte darin wegen der Gottesurteil, Brandmarken und Eideshelferbeweis enthaltenden Bestimmungen, den Einfluß des Sachsenrechts sehen zu können<sup>2)</sup>. An Deutlichkeit und Präcision des Ausdrucks bleibt viel zu wünschen übrig, wie ja auch auf irgend eine Vollständigkeit kein Anspruch gemacht werden kann und auch nicht gemacht wird<sup>3)</sup>. Der Materie nach finden sich sehr mannigfaltige, sowohl civil- und criminalrechtliche, als auch processuale Normen. Von einer systematischen Einteilung ist natürlich keine Rede, und auch die Paragraphierung ist erst von Bunge vorgenommen worden. Es behandeln die einzelnen Paragraphen §§ 1—8. Totschlag und Körperverletzungen; § 9. Notzucht; 10 und 11. Erbrechtliches; 12—16. Diebstahl; 17. Uebergang der Erbschaftsschulden; 18. Ableugnen des Pfandes; 19. 20. Pfändung; 21. Heubdiebstahl; 22. gemeinsamer Verkauf von Waaren (Handelsgesellschaft); 23. Ausbleiben vor Gericht; 24. Körperverletzung mit Hausfriedensbruch; 25. eine 3. Teil nicht klare Bestimmung betr. Contumacialverfahren. Vergeblich suchen wir dagegen Bestimmungen über Vergehen wie

1) Besonders leicht möglich sind diese im Hinblick auf den häufigen Wechsel des meist durch „he“ ausgedrückten Subjects und des Genus Verbi. Ersteres z. B. in §§ 8, 17, 22, 24 u.

2) In v. Bunge's Archiv Bd. IV S. 5 u. 7 des Artikels von Dr. C. J. A. Pauker: „Die Strafe des Diebstahls u.“ Was übrigens den Eideshelferbeweis anlangt, so findet sich ein solcher unzweideutig nur in der von Pauker erst dahin emendierten Stelle, die vorher ganz anderes enthielt (§ 16).

3) Schon der Titel deutet darauf: „Dies sind die vornehmlichen Rechte . . .“; es gab natürlich viele andere, nicht codificierte Bestimmungen. Zum Schluß steht ein „etc“

z. B. Raub, Mord, Zauberei und dergl. Eine Uebersetzung ist bisher nicht geliefert worden.

## 2. Das „curische Bauerrecht“<sup>1)</sup>.

Daselbe haben wir nur in einer Handschrift überkommen, die in einer Sammlung speciell curländischer Rechtsquellen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts von F. G. v. Bunge gefunden und gleichfalls in seinen „Beiträgen“ (S. 85—88) publiciert worden ist. Die Sprache ist das Mittelniederdeutsche jedoch von später Form, nur Ueberschrift und Schluß sind hochdeutsch<sup>2)</sup>. Letzterer nennt unseren Text: „das gemeine Land-Recht in Liv-, Curland und Semgallen.“ Die einzelnen Bestimmungen sind deutlich und klar, bereits eingeteilt und haben nicht jenen weitläufigen Satzbau, wie das erstgenannte Recht (B. I). Die Anordnung des Stoffes ist der dortigen auffallend ähnlich, ja im Großen und Ganzen noch dieselbe und unter Weglassung einiger Artikel im einzelnen besser ausgeführt. Inhalt: § 1. Totschlag; 2. Verwundung mit einem Messer; 3—10. Körperverletzung je nach dem betroffenen Gliede, 11. je nach dem Instrument, 12. je nach den Folgen; 13. Notzucht; 14. Diebstahl, Strafbestimmungen; 15. Diebst. Processuales; 16. Uebergang der Erbschaftsschulden; 17. Pfändung; 18. Heubdiebstahl; 19. Körperverletzung mit Hausfriedensbruch; 20. Ausbleiben vor Gericht. Die ff. Paragraphen sind in B. I nicht enthalten, nur § 27, Erbrechtliches, findet sein Analogon, doch an anderer Stelle eingerückt. Wenn uns § 21—26 gegenüber B. I als Zusatz er-

1) Wir werden in der Darstellung das „Ordensbauerrecht“ durch „B. I.“ u. das „curische Bauer-Recht“ durch „B. II.“ abkürzen.

2) Sie stammen vermutlich aus der Zeit, wo die Sammlung angefertigt wurde, d. h. aus dem Anfang d. XVII. Jahrhunderts, wo ja auch Livland, Curland und Semgallen unter einem, dem polnischen Scepter vereinigt waren.

scheint, so machen noch speciell § 25 und 26 dem Vorhergehenden gegenüber den Eindruck, als wären sie später nachgetragen, da wir einen Abschluß schon in § 24<sup>1)</sup> erwarten könnten. Auch hier sind die Lücken von B. I nicht ergänzt. Die Ähnlichkeit, ja mitunter wörtliche Übereinstimmung von B. I u. B. II führt uns auf die Vermutung, als hätten wir in letzterem nur eine mit einigen späteren Zusätzen versehene Umarbeitung von B. I oder vielmehr eines ihm nahestehenden, uns nicht mehr erhaltenen Textes.

### 3. Das „livische Bauerrecht“<sup>2)</sup>.

Daselbe ist uns in einer stattlichen Anzahl von Handschriften bekannt geworden. Nicht weniger als 8 verschiedene Recensionen hat der Herausgeber Dr. C. J. A. Pauker zu seiner Ausgabe (in „die Quellen der Ritter-, Lehn- und Land-Rechte Est- und Livlands“, erste Lieferung 1845) heranziehen können. Es sind folgende:

1) Der Ausgabe liegt zu Grunde die authentische Abschrift in der auf Veranlassung der harrisch-wierischen Landräte angefertigten Privilegiensammlung des sog. „roten Buches“ vom Jahr 1546. 4. Sept. Im estl. Ritterschafts-Archiv („r B“).

2) Nach obiger Handschrift ist die im sog. „braunen Buch“ befindliche angefertigt. Im estl. Ritterschafts-Archiv; von Pauker mit „B“ bezeichnet.

3) Die Pauker'sche Handschrift, M.

4) Die Rickers'sche Abschrift der von Lode'schen Privileg.-Sammlung, R.

5) Die Hdschr. aus der Privil.-Samml. des Landrats Wilhelm v. Samson-Himmelstierna, S.

6) Die Hdschr. aus der v. Koskull'schen Privil.-Samml. im v. Toll'schen Familieninstitut zu Ruckers, T.

7) Der Text, den uns in hochdeutscher Uebersetzung der Conrector Arndt<sup>1)</sup>, Teil II seiner Chronik mitteilt; von Pauker seiner Ausgabe beige druckt.

8) Die im livl. Ritterschafts-Archiv befindliche hochdeutsche Handschrift, die von Dr. Napier'sky gefunden wurde (N). cf. Nachtrag in Pauker's Ausgabe, wo die Vermutung ausgesprochen wird, daß Arndt diese Handschrift, ohne eine genaue Angabe<sup>2)</sup> zu machen, zu seiner Wiedergabe benutzt habe. Seine Abweichungen werden aus der Flüchtigkeit seiner Abschrift und der ausgesprochenen Absicht erklärt, die ältere Mundart durch das Hochdeutsche zu ersetzen.

Dem Verfasser ist es gelungen, in einem Bande livländischer Rechte und Privilegien, der aus der sog. Alexan-drow'schen Sammlung stammt und sich gegenwärtig auf der Dorpater Universitätsbibliothek befindet, noch eine Handschrift des livischen Bauerrechts aufzufinden, die Pauker unbekannt gewesen („Alex“<sup>3)</sup>).

Unterziehen wir die einzelnen Handschriften einer Vergleichung, um uns über ihr gegenseitiges Verhältnis zu orientieren, so sehen wir, daß die Abschrift des „roten Buches“ (r B) noch einen rein niederdeutschen Text aufweist. Wegen der vielfachen hochdeutschen Anklänge, durch die sich besonders S auszeichnet, verraten die MMsor. RST ihr entschieden jüngeres Alter. Von B ist uns letzteres auch bekannt, da

1) „Die Freien, Sengaller u. sollen ihr Recht haben, gleich den andern Bauern der Herrschaft, darunter sie sind.“

2) Im Folgenden meist mit „L B“ abgekürzt, was, wenn nichts anderes hinzugefügt ist, sich auf die Handschrift des „roten Buches“ bezieht.

1) Joh. Gottfr. Arndt, Conrector in Riga. † 1767. vgl. Rede-Napier'sky.

2) Die Abschrift sei ihm, wie Arndt sich ausdrückt, aus einem öffentlichen Orte mitgetheilt worden.

3) Genauere Angaben suche man im Anhang S. . . .

das „braune Buch“ ja, wie wir wissen, eine Abschrift des roten Buches war. A (Arndt) und N scheinen gleichfalls jüngere Uebertragungen zu sein, die einige Zusätze und Aenderungen<sup>1)</sup> enthalten, nebenbei aber auch arge Fehlgriffe bei der Uebersetzung thun, wie in § 38 resp. bei Arndt 44 und die schier unverzeihlichen Fehler in § 21 resp. 21<sup>2)</sup> und § 36 resp. 35. Endlich ist auch der hochdeutsche Text von Alex., der aus der Zeit Gustav Adolphs stammt, jünger als r B. Am meisten muß uns aber das Verhältnis von M zu r B interessieren; denn M ist eine fraglos gute Handschrift, in der wir keine Flüchtigkeitsfehler, dagegen manch' wichtige sachliche Abweichungen antreffen. Dazu gehören andere Strafangaben in den §§ 4, 5, 20, 22 u. 25<sup>3)</sup>, ferner der höchst bedeutsame Zusatz zu § 34, der Bestimmung: „De des Herrn Both vorsytt is eyenn Stupe“ nämlich: „De der Königlichen Maytt Ihre befehlighaber und Ihrer Herren Both zc.“, der auch in der Handschr. T enthalten ist und auf den wir noch unten zurückkommen müssen. Im selben Paragraphen fügen M und T hinzu: „edder de halß“. Endlich schließt M schon mit § 42 ab, während das „rote Buch“ noch 3 Artikel aufweist. Weil nun M von der Königlichen Majestät spricht, muß man annehmen, daß diese Handschrift nach 1561 verfaßt, also jünger als r B ist, deren Niederschrift 1546 erfolgt war. Wir könnten uns die angeführten Differenzen etwa folgendermaßen entstanden denken: M wurde nach einem den rotem Buch sehr nahestehenden Text copiert oder

1) z. B. § 9 resp. bei Arndt 8; § 17 resp. 16; 34 resp. 33; 44 resp. 36; 41 resp. 38 und Arndt § 20 zc.

2) Uebrigens auch von Pauker nicht verbessert.

3) Merkwürdiger Weise steht — mit einer Ausnahme — dort, wo r B V als Bußtag hat, in M eine X. Es müßten das Fehler der Handschrift M sein, da alle übrigen Handschriften mit r B übereinstimmen, oder aber vielleicht auch Paukers, der eventuell die graphische Darstellung der Zahl mißverstand.

aber, falls das rote Buch selbst das Original für genannte Abschrift bot, fehlten anfangs darin jene 3 als Zusätze erscheinenden Artikel, die also dann erst nach Abfassung der Copie M hinzugefügt wurden<sup>1)</sup>. In den Handschriften R S T ist als letzter Artikel eine dem Wief-öfelschen Lehnrecht<sup>2)</sup> fast wörtlich entnommene Bestimmung angefügt, die dem bei Arndt und in N befindlichen § 20 (Diebstahl der Scheidung) entsprechen soll; S und Alex. haben übrigens statt des Paragraphen über Zehntendiebstahl, die der obigen analoge Verfügung.

Unser Rechtsbuch, das in 45 Artikel geteilt ist, bringt mit einer Ausnahme (§ 45) nur Criminalistisches und zwar darunter auch manche für das Verfahren wichtige Normen. Im allgemeinen kurz und klar gehalten, verleugnet sich in der Sorgfalt, mit der man bei der Zusammenstellung des Gewohnheitsrechts zu Werke ging, nicht, daß es Zweck derselben war, als Authentikum zu dienen. Systematisch ist der Inhalt zwar nicht geordnet, jedoch sind die zusammengehörigen Artikel oft neben einander gestellt. Materiell sind es wieder die rein germanischen Rechtsätze, die den Inhalt des „livischen Bauerrechts“ ausmachen, namentlich bildet eine reich gegliederte Bußtaxe den Hauptbestandteil. Es überwiegen die Strafbestimmungen für Körperverletzungen<sup>3)</sup>; dann treffen wir mehrere einzelne Diebstahlsfälle an, auch Raub, Mord, Zauberei, Kezerei, Selbsthilfe des Gepfändeten u. s. w. Gegenüber den früher behandelten Redactionen des Bauerrechts fehlen hier der Beweis durch die Eisenprobe, sowie das Brandmarken.

Die von Pauker besorgte Ausgabe (nach dem „roten

1) Leider fügt der Herausgeber nicht hinzu, was sich bei Vergleichung der Schriftzüge vielleicht ergibt, und ob nicht dadurch sich eventuelle Zusätze abheben.

2) Wief-öfelsches Lehnrecht, Buch IV (Bauerrecht) Cap. 7.

3) Gegen 20 Paragraphen! § 1—8; 11—15; 25—30.

Buch“) ist nicht sorgfältig, da sie in einigen, allerdings unwichtigen Punkten mit dem Original nicht übereinstimmt, wie ich aus einem mit der Urschrift im „roten Buch“ collationierten Exemplar zu ersehen Gelegenheit hatte. Gegengedruckt ist in der Ausgabe der Arndt'sche hochdeutsche Text; in den Anmerkungen werden die Varianten der übrigen Handschriften wiedergegeben nebst einigen die Sache betreffenden kritischen Notizen, die indessen wissenschaftlich keinen großen Wert haben. Die Parallelstellen aus den von Bunge edierten Texten befinden sich in den Marginalnoten, sind jedoch nicht immer richtig gewählt, oder beziehen sich gar auf ganz andere Vergehen<sup>1)</sup>.

#### 4. Das „Bauerrecht der Wief“.

Wegen der bedeutenden Abweichungen, welche dieses Recht von anderen Bauerrechten unterscheiden und weil ich (nach dem Zeugnis der Rechtshistoriker) glaubte, daß es auch zeitlich von ihnen weit abliege, schloß ich dasselben von vornherein von meiner Darstellung aus. Ich kann jedoch nicht umhin, hier wenigstens einige kurze Worte zur Orientierung über Text und Inhalt fallen zu lassen, indem ich im übrigen auf Bunge's „Rechtsgeschichte“ verweise<sup>2)</sup>. Nach einer hochdeutschen, aber aus dem Niederdeutschen überetzten, ziemlich

1) So führt Pauker an:

zu Arndt § 4, als Parallel-Stelle B. I, § 4 statt B. I § 5

„ „ 10 fehlt B. I, § 3

„ „ 11 wäre es richtiger B. I, § 2 statt B. I § 6 zu nennen

„ „ 25 sind B. I, § 24 u. B. II, § 19 genannt, wo es sich

um einen ganz anderen Fall handelt, nämlich um die Körperverletzung im Hause des Geschädigten, während Arndt § 25 hat: „Eine Wunde im Antlitz ist 3 Mark stift. Münze und der dritte Teil kommt der Herrschaft zu.“ u. s. w.

2) § 56 seiner „Einleitung in die liv-, esth- u. curländische Rechtsgeschichte“, S. 130 ff.

incorrecten Handschrift<sup>1)</sup>, in der es als 4. Buch des wief-öfelschen Lehnrechts enthalten ist, ohne jedoch inhaltlich mit demselben verbunden zu sein, ist es von Prof. Joh. Ph. G. Ewers<sup>2)</sup> herausgegeben worden. Pauker führt jedoch noch 2 weitere Handschriften des wief-öfelschen Lehnrechts an, deren eine aus der Privilegien-Sammlung des Landrats W. v. Samson-Himmelstierna stammt, während die andere der Urkundensammlung des Landrats Fabian von Wrangell angehört<sup>3)</sup>. Auch die Dörptsche Universitätsbibliothek besitzt in dem schon (S. 7) angeführten Bande von livländischen Rechten und Privilegien (Alex.) aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, eine hochdeutsche Abschrift, die einige Abweichungen enthält. Dafür, daß das vierte Buch mit den übrigen nur in einem äußeren Zusammenhang steht, spricht auch die besondere Ueberschrift desselben, gemäß welcher das Bauerrecht vom „Bischof zu Desel mit Bollbort seines Capitels den Esten („Eesten“) in der Wief“ gegeben ist. Trotz dieser Nachricht dürften wir es jedoch mit einem Rechtsbuch zu thun haben, da es sowohl ein scriptum sine die et certo consule ist und manche Stellen fast wörtlich anderen Rechtsquellen entnommen werden. Der Inhalt der 12 Capitel ist ein recht reichhaltiger und auch für privatrechtliche Forschungen ausgiebig. Das Verhältnis des Bauern, der nicht einmal als schollenpflichtig erscheint, läßt uns die Vermutung hegen, daß die Redaction vor dem Ende des XV. Jahrhunderts entstand<sup>4)</sup>.

1) Die Handschrift trägt auf einem Blatt die Jahreszahl 1641 u. den Namen C. v. Ram m. cf. Ewers „des Herzogthums Esten, Ritter- und Landrechte“ Dorpat 1821. S. XIV ff.

2) Ewers a. a. O. S. 126—132, die Ausgabe ist unkritisch.

3) Vgl. darüber Pauker, Quellen des Ritter-Rechts, S. 98.

4) Für die Zeitbestimmung sind übrigens auch von Wichtigkeit die Bestimmungen über die Trennung der Ehe in Cap. 1.

## Abschnitt II.

**Ueber Entstehung und Geltung der Bauerrechte.**

Die so naheliegende Frage nach der Entstehung und Geltung der livländischen Bauerrechte haben wir bisher zurückgedrängt und uns zumeist nur mit einer Beschreibung ihrer äußeren Substrate beschäftigt. Jetzt, wo wir an die Behandlung obiger Frage herantreten, müssen wir den sichern Boden positiver Description verlassen und auf das Gebiet der Combinationen und Vermutungen übergehen und, sagen wir es gleich, mit dem unbefriedigenden Gefühle, hier mehr niederreißen als aufbauen zu können. Die Quintessenz der bis in die jüngste Zeit (so auch noch von Prof. D. Schmidt) tractierten Hypothesen ist die: das sog. „livische Bauerrecht“ ist die älteste Recension und da man für dessen Entstehungszeit einen festen Endtermin gefunden zu haben glaubt, so ergibt sich schon ein gewisser Rahmen von anderthalbhundert Jahren, in welchen notwendiger Weise die Aufzeichnung fallen muß. Bei den „jüngern Recensionen“ hatte die Frage nicht mehr ein so großes Interesse; man begnügte sich zumeist damit, daß sie eben später entstanden seien und gewisse „weitere Stadien der Rechtsbildung aufwiesen“. Zur Beprobung der kurz angedeuteten Theorie übergehend, wollen wir zuerst die Entstehungszeit des livischen Bauerrechts ins Auge fassen.

Was uns die Ueberschrift im roten Buch erzählt, geht unzweifelhaft auf die Zeit Bischof Alberts. Denn, wenn jenes „weltliche Recht“ gesetzt sein soll, von einem Herrn Bischof zu Livland<sup>1)</sup> und von den Gottes-Rittern zc.,“ so kann unter ersterem nur Albert gemeint sein und unter den „Gottes-

1) „Episcopus Livonensis“ nennt sich Albert z. B. auf seinem Siegel, während seine Nachfolger „Bischof resp. Erzbischof von Riga“ tituliert werden.

Rittern“ wären ebenfalls nur die Schwertbrüder zu verstehen<sup>1)</sup>. Schade nur ist es, daß alle solche Inscriptionen, die in keiner diplomatischen Form vorliegen, bezüglich ihres Inhalts durchaus sceptisch aufzufassen sind, zumal in unserem Fall in den übrigen Abschriften derselben Recension die Ueberschrift anders und ganz allgemein gehalten ist<sup>2)</sup>. Daß man 1546 bei Abfassung des roten Buches leicht geneigt war, dem Stifter der Colonie, dem man ja so unendlich viel verdankte, auch zuzuschreiben, daß er diese Rechtsatzungen im Verein mit den Schwertbrüdern und den Livonältesten zustande gebracht, darf uns nicht wunder nehmen, kann uns aber nicht verleiten, rückhaltlos die darin enthaltene Behauptung nachzusprechen. Im Hinblick nun darauf, daß diese Inscriptionen nur eine geringe Glaubwürdigkeit besitzen, da sie oft einer jüngeren Zeit angehören und nur der Tradition oder dem vermuteten Thatbestande entsprechend ausgeführt sind, war man von jeher bemüht, sich anderweitig in sichereren Quellen Auskunft zu verschaffen. Unser erster wissenschaftlicher Bearbeiter J. L. Müthel, berichtet<sup>3)</sup> über die Entstehungszeit des livischen Bauerrechts Folgendes: „Alles spricht für ein sehr hohes Alter dieser Compilation, denn die Landeseingeborenen concurrirten noch ständisch zu dieser Gesetzgebung. . . Die Annalisten datieren es gewöhnlich bis zum berühmten rigischen Bischof Albert I. v. Apeldern hinauf, der 1198—1229 regierte.“ Dieses gründet sich zwar nicht auf Urkunden, sondern eine alte Tradition, die aber sehr viel Wahrscheinliches für sich habe, so daß eher „ein noch älteres, als jüngeres Alter“ anzunehmen sei. Müthel fährt in seinen Argumentationen

1) „Gottes-Ritter“ eine nach 300 Jahren leicht mögliche Uebersetzung von „fratres militiae Christi.“

2) Vgl. bes. Arndt u. N.

3) In seiner erwähnten Rechtsquellengeschichte. Directionsheft fol. 24.

fort und es schließen sich ihm hierin Paucker<sup>1)</sup> und Bunge<sup>2)</sup> an, daß sich mit Gewißheit nur die längere Existenz von 1347 constatieren lasse. Dieses Bauerrecht habe anfangs nur in Livland gegolten, sei jedoch später in Estland recipiert worden. Da es hier zu den Stammrechten vor der Königl. schwedischen Regierung gezählt wurde, und da in den estländischen Texten von der Verkündung des königlichen Aufgebots (wörtlich jedoch: „Königlicher Maytt“) die Rede sei mit absichtlicher Abänderung der livländischen Quelle, die von einem königlichen Aufgebot nicht spricht, könnten unter den Königen nur die dänischen gemeint sein, die bis zum Verkauf Estlands 1347 hier Herren waren. „Ward es nun vor 1347 in Estland recipiert, wie viel älter muß daher dessen eigentlicher, livländischer Ursprung sein!“ Diese ganze, schön aufgebaute Theorie bricht jedoch zusammen, wenn man bedenkt, daß der Titel „Königl. Maytt“ zu der Zeit, wo Estland dänisch war, sich noch nicht eingebürgert hatte. Bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts nämlich ward der Titel „Majestät“ nur den Erben der römischen Imperatoren, den römisch-deutschen Kaisern, zugestanden, und erst seit dieser Zeit führten ihn auch die Könige<sup>3)</sup>. Daß das livische Bauerrecht schon während der angestammten Periode Estlands zu dessen Rechtsquellen gezählt wurde, hindert ja gar nicht, daß es nachher in der schwedischen Zeit Geltung gehabt hat, und daß

1) „Quellen der Ritter- u. Rechte“ S. 88, Num. 15.

2) Bunge, Rechtsgeschichte, S. 54. Er deutet allerdings (Num. e) schon darauf hin, daß eine andere Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, läßt sich aber durch die Beweisführung der Genannten überzeugen.

3) Vgl. Dr. Karl Baumbach, Staatslexicon und Meyer's Conversationslexicon. Selbst in den Friedensvertrag von Cambrai 1529 ward jener Titel nur dem Kaiser Karl V. zuertheilt. Bei den Friedensverhandlungen von Crepy 1554 heißt Karl dagegen „Kaiserl. Majestät“ und Franz I. von Frankreich „Königl. Majestät“. Die dänischen Könige bedienten sich des Titels: „Königl. Würden (Gnaden)“.

dann erst die Handschriften der königlich-schwedischen Majestät erwähnten. Bei unserer oben (S. 7 f.) vorgenommenen Untersuchung ergab es sich ja auch, daß mit dem roten Buch“ in bezug auf das Alter der Handschriften höchstens M concurrieren könne, welche allerdings jenen bedeutsamen Zusatz enthält. Dagegen ist die Uebereinstimmung von rB und M, namentlich schon in sprachlicher Hinsicht zu groß, als daß mindestens 200 Jahre dazwischen liegen können, zumal die Sprache der letzten Phase des Mittelniederdeutschen vollkommen entspricht. Endlich unterstützt unsere Meinung auch das Fehlen der Gottesurteile (des „Eisentragens“, das früher so oft angewandt wurde), von denen natürlich auch M nichts berichtet. Seit dem Jahr 1530 nämlich war „jegliches Gottesurteil aus jeglichem Verfahren vor jedem Forum verbannt worden“<sup>1)</sup>. Auch A. v. Richter<sup>2)</sup> hält die auf dem Ausdruck: „königl. Maytt“ beruhende Hypothese Müthels u. A. für nicht richtig; er selbst setzt die Abfassungszeit in das letzte Drittel des XIII. Jahrhunderts. Er hält zwar nichts von den Ueberlieferungen in den Ueberschriften, glaubt jedoch nicht, daß die Teilnahme der Eingeborenen, die nach Urkunden aus den Jahren 1253, 1255, 1262, 1272 nach eignen Gebräuchen gerichtet werden sollten, in späteren Zeiten harter Knechtschaft hinzugebichtet ist. Wir sehen jedoch in diesen Thatsachen keinen zwingenden Grund dafür, daß diese eignen Gebräuche auch schon in jener Zeit aufgezeichnet worden sind. Eine Teilnahme der Eingeborenen brauchte auch später nicht, wie wahrscheinlich der übrige Inhalt der Ueberschrift hinzugebichtet zu werden, wenn sie z. B. in der von uns weiter unten angedeuteten Weise, d. h. durch Befragung der Ältesten über das Herkommen stattfand, denn Träger des Gewohnheitsrechts blieben die Ältesten auch zur Zeit „harter Knechtschaft“.

1) cf. Herm. Bar. Bruiningk, „Livländische Rückschau“ S. 57.

2) Gesch. d. Ostseep. S. 172.

Nun kommt es darauf an, das Alter der sog. „jüngeren Recensionen“ im Verhältnis zum livischen Bauerrecht zu bestimmen. Der Inhalt ersterer ist mannigfaltiger, indem auch privatrechtliche Bestimmungen darin vorkommen; allein die Bußtaxen zc. kehren immer wieder. Daraus und aus dem Umstande, daß die Ueberschrift von B. I der des livischen Bauerrechts nachgebildet sei, folgert Bunge<sup>1)</sup>, daß wir es mit einer umgestalteten und vermehrten Recension des letzteren zu thun haben. Endlich ergebe sich ihr jüngeres Alter aus den eine weitere Rechtsentwicklung verratenden Bestimmungen. Hierin nimmt Bunge auf Pauker's Ausführungen<sup>2)</sup> Bezug. Dieser nun behauptet, der jüngere Ursprung gehe aus manchen, dem erst später bei uns heimisch gewordenen Sachsenrechte entnommenen Bestimmungen hervor und denkt dabei an die Eisenprobe, Brandmarkung und den Eideshelferbeweis, welche dem Geist des einfachen ältesten, einheimischen (!) Rechts durchaus fremd seien. Da wir uns keineswegs mit obigen Behauptungen, die Pauker zwar als „unwiderleglich“ bezeichnet, für einverstanden erklären, müssen wir, um unsere Ansicht begründen zu können, auf alle Punkte einzeln eingehen. Den zuerst angeführten Grund für das geringere Alter von B. I<sup>3)</sup>, die größere Mannigfaltigkeit der Bestimmungen, hoffen wir für die gegenteilige Ansicht ausbeuten zu können. Wir sind nämlich der Meinung, daß nicht Verschiedenartigkeit der Normen, sondern ihre weitere Entwicklung im Detail für ein späteres, reiferes Stadium spricht. Während nun B. I Criminelles und Privatrechtliches durcheinander vorbringt, enthält L B nur eine einzige civilistische

1) Bunge, Rechtsgeschichte, S. 130.

2) Pauker, die Strafe des Diebstahls zc. in v. Bunge's Archiv S. 5, 7, 12 u. A.

3) B. II lassen wir vorderhand aus der Betrachtung fort und kommen später darauf zurück.

Verordnung, die fogar möglicher Weise als späterer Zusatz aufzufassen ist<sup>1)</sup>, bringt uns dagegen ein viel ausgebildeteres Strafrecht, das weit mehr Vergehen kennt und dieselben, ausgenommen vielleicht zum Teil den Diebstahl, auch genauer behandelt, was mir als Fortschritt der Rechtsentwicklung erscheint. Sehr unwahrscheinlich ist es ferner, daß ein Compiler, wie der von B. I, das nach Bunge eine jüngere Recension „des livischen Bauerrechts“<sup>2)</sup> darstellt, nur so wenige Bestimmungen aus dem ihm vorliegenden Texte schöpft und andererseits viele höchst wichtige einfach wegläßt<sup>3)</sup>. Die von Bunge zur Begründung seiner Ansicht ins Feld geführten Ueberschriften beweisen thatsächlich gar nichts, da sie beide eigentlich ganz dasselbe berichten und man auch aus der Form keineswegs schließen kann, welche von ihnen eine Nachbildung der andern enthält. Hierzu kommt noch, daß die Inscription in B. I nur von der, wie bekannt aus dem Jahre 1546 stammenden Abschrift des roten Buches Aehnlichkeit hat, während die übrigen uns überlieferten Texte ganz anders eingeleitet sind. Betrachten wir uns nun das dritte Argument, die weitere Rechtsentwicklung der jüngeren Recensionen, so beruft sich Pauker, indem er eine solche behauptet, auf das Vorhandensein der durch sächsischen Einfluß eingeführten Rechtsinstitute (Eideshilfe, Brandmarkung, Gottesurteile), die dem ältesten Bauerrecht, welches er für „einheimisch“ hält, fremd seien. Dagegen habe ich anzuführen, daß die Eideshilfe meiner Meinung nach in L B durchaus ent-

1) cf. oben, S. 7 f.

2) Bunge meint unseres livischen Bauerrechts (L B), das bei einer Recension in der uns bekannten oder ähnlichen Gestalt direct vorgelegen haben müßte.

3) Höchstens 5 Stellen §§ 2, 4, 5, 9, 20 könnten daraus entnommen sein, während z. B. L B, § 17 (Zehntendiebstahl), 31 (Mord), 32 (Zauberei), 33 (Hegerei), 34 (Verfügen des Aufgebots des Herrn), 41 (Raub), ferner auch § 37 (Verteilung der Bußzahlung unter Kläger und Richter) in der jüngeren „umgestalteten und vermehrten Recension“ fehlen.

halten ist<sup>1)</sup>); die Brandmarkung wird zwar nicht erwähnt, ohne daß deshalb ihr Vorkommen ausgeschlossen erscheint<sup>2)</sup>); das Fehlen der Gottesurteile endlich, um deren Abschaffung sich die Päpste so lange vergeblich bemüht, bis sie c. 1530 stattfand, involviert, wie man wird zugeben müssen, keinen Rückschritt, sondern muß als Folge der aufgeklärteren Zeit und weiterer Rechtsentwicklung angesehen werden. Diese äußert sich in L B außerdem durch Vermehrung der mit öffentlicher Strafe bedrohten Vergehen, die als Folge der geänderten Auffassung des Verbrechensbegriffs erscheint, bei dem der öffentlich-rechtliche Charakter immer deutlicher wurde. Gerade aus der erwähnten Beseitigung der Ordalien in L B resultiert auch das im Vergleich zu diesem höhere Alter der in den Ordensgebieten und in Curland geltenden Texte B. I und II, für welche wir jenes Jahr 1530 als Endtermin in Anspruch nehmen. Allgemein hat man und, wie mich dünkt, mit Recht letztere Redaction für jünger als B. I gehalten, mit welchem es namentlich in der Anordnung viele Ähnlichkeit besitzt; doch ist es vollständiger und steht inhaltlich gewissermaßen zwischen ihm und dem livländischen Recht.

Eine bestimmte Zeit für die Entstehung des Ordensbauerechts mit einiger Wahrscheinlichkeit festzusetzen, ist mir bisher nicht gelungen; es beruht eben nur auf Vermutung, wenn ich mich

1) Ich berufe mich dabei auf L B, § 10, und besonders auf das „betuegen mit dren bedaruen Mans“ in L B, § 16, denn man wird schwerlich zum Beweise der Notzucht verlangen, daß drei Biederleute dabei Augenzeugen gewesen sind! — Endlich spricht auch L B, § 36 sehr beredt für das Vorhandensein von Eideshelfern, denn darnach hat, wer einem andern „hilft zeugen von Wunden und nicht überbringen kann (d. h. sachfällig wird)“, eine Mark zu zahlen. Es kann dies nur die Buße für einen Eideshelfer sein, denn eine Meineidsbuße der Zeugen wurde viel strenger, meist mit Abhauen der Hand bestraft. cf. Grimm, deutsche Rechtsaltertümer 1881. S. 905, auch 862.

2) Zumal die allgemeinen Bestimmungen über Diebstahl, in denen wir sie erwarten konnten, vielleicht überhaupt zu ergänzen sind.

dafür aussprechen möchte, seine schriftliche Abfassung ins XV. oder vielleicht XIV. Jahrhundert zu verlegen. Müthel spricht zwar<sup>1)</sup> die Ansicht aus, daß wir in der besprochenen Aufzeichnung eine dem deutschen Orden bei Gelegenheit der Incorporierung (1237) abgestattete Anzeige des Wichtigsten aus dem Gewohnheitsrecht der Landeseingeborenen und der Deutschen zu vermuten hätten. Einer Kritik dieser höchst vagen Vermutung können wir uns jedoch enthalten, da eine derartige Hypothese doch zum mindesten erst wahrscheinlich gemacht werden müßte. Daß jedenfalls der curische Text nicht aus dem XIII. Jahrhundert stammt, ist klar, da man damals nicht zwischen Freien und Unfreien unterschied, wie es in B. II, § 24 der Fall ist. Endlich spricht auch der im selben Artikel gebrauchte Ausdruck „Bauer“ für keine allzufrühe Aufzeichnung mindestens dieses Paragraphen, denn nach Bunge's Informationen begegnen wir in unseren baltischen Quellen dieser Bezeichnung zum ersten Mal im Jahr 1482. Ich würde daher die Aufzeichnung dieses im Anfang des XVII. Jahrhunderts abgeschriebenen Rechts in die Zeit zwischen 1480 und 1530 setzen, einem früheren Termin dabei den Vorzug gebend (da wir aus B. II, § 26 noch von einem ausgedehnten Testierrecht der Bauern erfahren). Vielleicht geben uns im Lauf der Zeit die in den Texten gebrauchten Münzeinheiten für die Geschichte ersterer Anhaltspunkte<sup>2)</sup>.

1) N. a. D. § 46, vgl. Bunge's Beiträge S. 36.

2) Richter, Gesch. d. Ostseep. Teil I, S. 173 scheint der Meinung zu sein, daß das Vorkommen der „Oseringe“ im curischen Text eine Abfassungszeit vor dem Jahr 1241 beweise, wo er diese — übrigens sehr seltene — Münzbezeichnung zuletzt gefunden. Ich möchte hier außer den auf unserer Darstellung sich ergebenden Gegen Gründen anführen, daß die Bezeichnung „Oseringe“ für Brustschnallen in Curland noch in neuester Zeit bekannt war oder vielleicht noch ist. cf. Anmerk. in Scriptorum Rerum Livonie. Teil I, S. 174. (Ich muß allerdings die Ableitung des Ausdrucks für Hemdschnalle oder Broche von dem Namen einer Münze für plausibler halten als die umgekehrte.)

zeichnungen vermuten, daß sie sich nicht allzustreng in ihren ursprünglichen Territorien gehalten haben und, da alle Einzelrechte eine im Grunde genommen gleiche Rechtsanschauung zum Ausdruck bringen, könnten wir bei einer systematischen Behandlung des Bauerrechts ruhig einen Codex durch den andern ergänzen. Daß andererseits das Recht vor seinem Forum alle dem bäuerlichen Stande Angehörigen ohne Rücksicht auf Freiheit oder Unfreiheit und auf Verschiedenheit ihrer Nationalität gleich behandelte, wird uns durch eine dahin gehende Bestimmung des curischen Rechts ausdrücklich bezeugt<sup>1)</sup>.

Es erübrigt noch kurz von der Geltungszeit der Bauerrechte zu sprechen, über die wir freilich schlecht genug unterrichtet sind. Speciell vom livischen Bauerrecht vermute ich, daß es selbst im Beginn des schwedischen resp. polnischen Regiments angewandt worden ist, da wir ja noch mehrere recht späte Abschriften besitzen, von denen zwei ausdrücklich das Gebot der „Königlichen Majestät“ erwähnen. Das ungefähre Ende der Anwendung derselben dürfte demnach in die Mitte des folgenden (XVII.) Jahrhunderts zu setzen sein. Die schwedische Regierung griff nämlich sehr bald in die Verhältnisse namentlich auch der Bauern durch Reformen ein und Gustav Adolf entzog sogar am 24. Nov. 1617 den Gutsbesitzern die peinliche Gerichtsbarkeit überhaupt und übertrug sie den Gerichten<sup>2)</sup>. Doch hat auch nach diesem Termin jenes Bauerstrafrecht gegolten, da es in die während Gustav Adolfs Regierung zusammengestellte Sammlung von livländischen Rechten und Privilegien aufgenommen ist mit der Ueberschrift: „Straf- oder Bauer-Recht, in Livland gewöhnlich.“ In Curland mögen diese Rechtsnormen bei der Polenherrschaft, welche die Zustände bestehen ließ, wie sie waren, vielleicht etwas länger gegolten haben.

1) B. II, § 24.

2) cf. Richter, Gesch. d. Ostseeprov. Teil II S. 158.

Da es sich um Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts handelt, liegt ein bedeutender Teil der Geltungszeit der in den besprochenen Texten enthaltenen Normen noch vor der schriftlichen Abfassung, wie wir vermuteten, im 15. resp. 16. Jahrhundert. Auch hierfür können wir keine sicheren Anhaltspunkte geben. Es spricht allerdings viel Altertümliches<sup>1)</sup>, ja der ganze Charakter der Rechtsbücher dafür, daß schon geraume Zeit vor der Redaction dieselben Grundsätze die Rechtsverhältnisse regelten, bis das praktische Bedürfnis eine schriftliche Fixierung des Gewohnheitsrechts erheischte, das natürlich mit den im Lauf der Zeiten eingetretenen Aenderungen und Zusätzen versehen wurde, aber im Kern wohl noch viele uralte Rechtsgewohnheiten überlieferte. Im allgemeinen jedoch unsere Bauerrechte für das XIII. Saeculum im Anspruch nehmen zu wollen, erscheint nichtsdestoweniger allzukühn, und vollends gar wie Müthel, ihre Entstehung in vorliegender Form in die Regierungszeit Alberts zu setzen, dürfte heute wohl niemandem mehr im Ernst einfallen.

Zum Schluß müssen wir darauf hinweisen, daß eine wissenschaftliche Ausbeutung des Inhalts unserer Rechtsbücher ad hoc bisher nicht stattgefunden hat, indem sich unsere Rechtshistoriker und Historiker nur gelegentlich auf einzelne Stellen beziehen. Der einzige, der, soviel wir wissen, es versucht hat, wenigstens gewisse Materien daraus einer Bearbeitung zu unterziehen, ist der Dr. C. J. A. Pauker, welcher in von Bunge's Archiv (Band IV) „die Strafe des Diebstahls nach Land- und Stadtrechten der Ostseeprovinzen historisch beleuchtet“ und in dem ersten Capitel eben unsere Bauerrechte behandelt. Wie weit der Verfasser hierbei wissen-

1) Man denke z. B. an den Rest d. jus talionis in L. B. § 27, wonach, wenn einer den andern biß, er jeden Zahn mit 3 Mark lösen mußte, oder man sollte ihm im Nichtzahlungsfalle die Zähne ausschlagen u.

schaftlich vorgegangen ist, wird sich aus der folgenden Darstellung ergeben, in der wir oft genötigt sein werden, die von ihm proclamierten Thatfachen und Vermutungen auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Die endlich von A. v. Richter in seiner „Geschichte der 2c. Ostseeprovinzen“ gemachten Angaben sind nicht ganz ohne Wert, entbehren aber der Gründlichkeit und müssen daher mit Vorsicht aufgenommen werden<sup>1)</sup>.

## Capitel II.

### Privatrechtliche Bestimmungen.

Indem wir zu der Betrachtung des Inhalts der Bauerrechte übergehen, heben wir nochmals hervor, daß sie natürlich keinerlei Anspruch darauf machen konnten, vollständig und erschöpfend das zu jener Zeit geltende Recht wiederzugeben; es waren eben nur einzelne Bestimmungen, die lose an einander gereiht wurden, und die durch Inhalt und Fassung manche Rückschlüsse auf die damaligen Rechtsanschauungen gestatten. Soweit wir hier nicht belehrt werden, müssen wir die in den gleichzeitigen Rechtsquellen enthaltenen Satzungen, auch wenn sie sich nicht speciell auf die Bauern beziehen sollten, als maßgebend voraussetzen.

1) Den Glauben an seine wissenschaftliche Gründlichkeit erschüttert z. B. die nachfolgende Stelle in Teil I der Gesch. S. 173 unten: „Nach dem Text für die Ordenslande soll der Mord (!) mit dem Tode bestraft werden (diese Behauptung ist angesichts der Fassung von B. I, § 1 zum mindesten sehr gewagt); dieselbe Strafe steht in allen Texten auf Schwächung, außer im kurländischen, wo nur die halbe Buße festgesetzt wird (die Stelle lautet: „iss de halß eere bothe“) und im esth- und kurländischen (muß offenbar heißen: „Arndtischen“) auf Vorenthaltung des herrschaftlichen Zehnten . . .“

Versuchen wir es zunächst nun, die wenigen privatrechtlichen Bestimmungen, von denen einige durch unklare Fassung oder verstümmelte Form uns unverständlich werden, in eine einigermaßen systematische Gruppierung zu bringen.

#### 1. Von den Rechten im allgemeinen.

Unter den allgemeine Rechtsmaterien enthaltenden Bestimmungen heben wir folgende hervor:

Als Subjecte und Träger der Rechte erscheinen hier vor allem die natürlichen Personen, und zwar sind es die Bauern, denen die Normen galten. Zwar statuiert der zeitlich und inhaltlich in der Mitte zwischen den andern Redactionen stehende curische Text einen Unterschied zwischen Freien, Seeländern, Curen, Semgallen und den andern Bauern, stellt sie jedoch rechtlich einander gleich, sobald sie sich unter derselben Herrschaft befinden<sup>1)</sup>. Hingegen begründete die Freiheit einen Anspruch der Angehörigen Getöteter auf höhere Mannbuße, wie uns eine aus später Zeit stammende Handschrift des livischen Bauerrechts (A l o x.) berichtet, so zwar, daß für den Totschlag eines Bauern 40 Mark, eines „Deutschen oder Freien“ jedoch die doppelte Summe zu erlegen war, worin die von Adel nicht inbegriffen waren. Jeder hatte, solange er noch seines rechten unbespraken war, wie sich in analoger Weise die Ritterrechte ausdrücken, volle Rechtsfähigkeit und namentlich auch Anspruch auf den Ruf als biederer Mann<sup>2)</sup>, der ihm Glaubwürdigkeit vor Gericht sicherte. Solange keine Ehrminderung stattgefunden hatte, konnte er sich in der Regel durch seinen einfachen Eideid von einer gegen ihn erhobenen Anschuldigung befreien<sup>3)</sup>. Schon die wieder-

1) B. II, § 24. Seeländer wohl gleich Selen, Selonen.

2) cf. L B, § 10. 16.

3) cf. B. I, § 6 u. 8, B. II, § 11, bes. aber B. I, § 16 und B. II § 15 (zugleich für d. Folgende); auch B. I, § 25.

holte, wenn auch unerwiesene Anklage auf Diebstahl hatte zur Folge, daß eine Minderung der Ehre, resp. Glaubwürdigkeit des Beschuldigten eintrat, der sich infolge dessen bei der zweiten Anklage auf Diebstahl nur durch einen Eid selbender, d. h. mit einem Eideshelfer und beim dritten Mal nur durch das Gottesurteil des Eisentragens zu entschuldigen vermochte<sup>1)</sup>. Nach einer allerdings im Text unsichern Stelle hatte, wer „anher eine rechte Seele“ gewesen war, bei einer Entwendung von fremdem Heu für den augenblicklichen Gebrauch eine geringere Buße (1 Mark statt 3 Mark notl.) zu leisten, wie andere, vielleicht schon vorbestrafte (?)<sup>2)</sup>. Von juristischer Bedeutung war der Wohnsitz, indem sich nach ihm die Frage, welches Recht in Anwendung zu bringen sei, beantwortete<sup>3)</sup>.

Betreffend der Rechtsgegenstände oder Sachen heben wir nur hervor, daß Sachgesamtheiten, wie Vermögen<sup>4)</sup> und Erbschaft<sup>5)</sup> unseren Rechten bekannt sind, und daß innerhalb des Vermögens ein Unterschied gemacht wird zwischen „Acker“ und „alles Gut“<sup>6)</sup> wie auch an anderer Stelle „Acker, Wiesen und Bäume“ von dem übrigen getrennt werden<sup>7)</sup>; es war also die Zugehörigkeit zum mobilen resp. immobilien Vermögen rechtlich von Wichtigkeit.

1) Wenn in B. I, § 25 der Angeschuldigte der Eisenprobe unterlag, so geschah das wohl mehr zur Strafe für sein Nichterscheinen zum anberaumten Termin (d. vorlieknisse), als wegen einer Minderung seiner Glaubwürdigkeit.

2) B. I, § 21.

3) Zwar heißt es B. II, § 24 eigentl.: „sollen ihr Recht haben gleich den andern Bauern der Herrschaft, darunter sie sind“, doch dürfte factisch dieses „unter einer Herrschaft stehen“, mit dem Wohnsitz übereinstimmen, da die Herrschaft doch nur das Recht hatte, den auf ihren Ländereien angesiedelten Bauern „ein eigen Recht zu geben“, cf. Mittl. Ritter-R. 239.

4) „Allo sine güter“ in B. I, § 10, „sien gud“ in B. II, § 16, „all sien gohd“ B. II, § 27.

5) „Dat erue“ in B. I, § 17 r.

6) B. I, § 10.

7) B. II, § 27.

Als Grund für die Entstehung und Endigung von Rechten sehen wir natürlich hauptsächlich Handlungen und es kommen hier neben den erlaubten, insbesondere den Rechtsgeschäften, auch die unerlaubten Handlungen in Betracht. Bei diesen lassen sich Fälle unterscheiden, in denen wir mit der auf das Unrecht gerichteten Absicht, dem bösen Willen, zu thun haben und solche, in denen der rechtswidrige Erfolg durch Fahrlässigkeit herbeigeführt ist. Beide sind privatrechtlich insofern gleichgestellt, als jedesmal Verpflichtung zum Schadenersatz eintrat, was beim Zufall schwerlich geschah. Ob einzelne Grade der Fahrlässigkeit unterschieden wurden und was als Zufall angesehen wurde, können wir nach dem Text der Bauer-Rechte nicht entscheiden.

Für jede angethane Schädigung mußte durch Zahlung eines Aequivalents Ersatz geleistet werden. Einen solchen konnte daher, soweit das Vergehen sich gegen den Vermögensbestand gerichtet hatte, der materiell geschädigte Kläger beanspruchen, wenn er nicht durch die Zahlung der Buße bereits abgefunden war. So mußte z. B. das gestohlene Heu vorab bezahlt werden<sup>1)</sup> und bei culpofer Brandstiftung auf dem Acker, dem Heuschlag oder im Walde hatte der Schuldige den Schaden zu bessern<sup>2)</sup>, nebenbei traf aber den Thäter die durch bösen Willen oder Fahrlässigkeit verwirkte Strafe. Von Beschädigung durch Tiere nennen unsere Quellen nur einen Fall, bei welchem der Eigentümer derselben für den Schaden aufzukommen hatte, während das mittlere Ritterrecht eine ganze Reihe von Bestimmungen hierfür enthält<sup>3)</sup>. War nämlich einem frucht-

1) LB, § 29. 40.

2) B. II, § 22.

3) Vgl. G. v. Freymann: „das Strafrecht der livländischen Ritterrechte“ in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft. IX. Jahrgang, Heft 2 und 3. Ann. 38.

tragenden Grundstück — es heißt: „Acker und Heuschläge“ — Schaden geschehen, indem Pferde oder anderes dergl. Vieh darauf gefunden wurden, so mußte Ersatz geleistet werden und zur Sicherstellung dessen ward das Recht der Pfändung oder Schüttung, ein Act außergerichtlicher Selbsthilfe, von allen unseren Texten anerkannt. Der Eigentümer oder Nutznießer, und wohl auch dessen Gesinde, wenn es auch hier nicht genannt wird, durfte das auf seinem Acker oder Heuschläge gefundene Vieh in sein Haus treiben und es dort so lange halten, bis der Schaden erstattet war<sup>1)</sup>. Ein Widerstand gegen den Pfändenden, der sich durch seine Handlung das Retentionsrecht verschaffte, wurde, wie wir sehen werden, strafrechtlich verfolgt<sup>2)</sup>.

Die Anschauung, daß jedwede Schädigung ihren Ersatz fordere, beherrschte ursprünglich auch solche Gebiete, die gemäß der fortschreitenden Idee vom Staate, welcher aus einem Aggregat von Menschen zu einem Gebilde mit höheren, sittlichen Zwecken wurde, mehr und mehr ihren privatrechtlichen Charakter verloren. Dementsprechend entwickeln sich, indem neben den Schadenersatzansprüchen andere, öffentliche Momente immer stärker hervortraten, allmählich die Strafklagen, die aber vielfach der ersteren sich nicht entledigt haben und daher noch oft als gemischte Klagen erscheinen. Wenn auch in den Zahlungen an den Geschädigten stets das Bekenntnis einer Schuld liegt, welches den Zahlenden natürlich demütigen muß, so handelt es sich vorwiegend um Ersatzklagen in den Bestimmungen, wo mannigfache Verletzungen je nach dem Instrument und dem geschädigten Körperteil nach bestimmter

1) B. I, § 19. B. II, § 17.

2) Vgl. unten darüber den Excurs über Selbsthilfe, S. 66, und B. I, § 20.

Taxe „zu bessern“ sind. Nach der Art der Verletzung gab es für den Betroffenen, so namentlich, wenn er einzelne Gliedmaßen dabei einbüßte, einen mehr oder weniger großen Schaden, der sich in Vermögenswerten ja immerhin ausdrücken ließ<sup>1)</sup>, wenn es darauf ankam. Nur noch für Totschlag und Wunden kennt übrigens das livische Bauerrecht eine Bußzahlung an den Kläger, der die Sache führte, und auch da erhielt der Richter, d. h. die Herrschaft, deren Frieden zugleich gebrochen war, ein Drittel der Summe<sup>2)</sup>. Die anderen Vergehen hatten aber eine reine Strafflage zur Folge, wobei die Herrschaft als Repräsentantin der in ihrem Recht durch die Missethat als solche gekränkten Obrigkeit den ganzen Bußsatz erhielt.

## 2. Die Rechte an Sachen.

Wie uns unsere Bauerrechte hinsichtlich der Rechte an Sachen so ziemlich im Dunkeln lassen, so kann namentlich auch die so sehr interessante Frage nach dem Verhältnis des Bauern zum Grund und Boden ihrer Lösung nicht näher gebracht werden. Die einzigen Ausdrücke, die sich auf ein Eigentum der Bauern an Immobilien beziehen können, ein solches aber durchaus nicht involvieren, sind die mehrfach gebrauchten Possessivpronomina. Es heißt da nämlich: „alle seine Güter sollen seiner Frau folgen“, doch scheint es, daß darunter nur das Mobilienvermögen gemeint ist<sup>3)</sup>; ferner

1) Dafür, daß wir in solchen Fällen zugleich Ersatzklagen zu sehen haben, spricht Mittl. Ritter-N. 137, wornach ein Glied, das schon einmal „vor Gericht vergolten“ worden war, bei abermaliger Verwundung nicht mehr gebessert zu werden brauchte und nur noch eine Art Schmerzensgeld nicht höher als für eine Wunde an sich, d. h. ohne die schädigenden Folgen, zu erlegen war.

2) L. B., § 37, 38.

3) B. I, § 10. Dafür spricht nicht nur der Sinn der Bestimmung, sondern auch die analoge Verordnung in B. II, § 27.

mußten die Schulden des Erblassers „von seinem Gut“ gebessert werden<sup>1)</sup>, und endlich spricht das curische Recht davon, daß jemand Vieh auf „seinem Acker oder Heuschlägen“ findet<sup>2)</sup>. Wie gesagt, kann uns genannter Ausdruck über die juristische Natur des Rechts am Boden keinen Aufschluß geben, da er sich z. B. auch auf den Nutznießer anwenden ließe. Dasselbe gilt auch von den an anderer Stelle<sup>3)</sup> gebrauchten Worten: „wer des andern Röth fällt . . .“ oder „des andern Mistacker umpflügt zc.“ Aus gleichzeitigen Quellen ergibt sich jedoch, daß noch zu Ende der angestammten Periode den Bauern gewisse Eigentumsrechte zustanden, deren freier Genuß ihnen allerdings einerseits durch verschiedene Reallasten, wie Zehnten, Frohnden u. s. w. und andererseits wohl durch Beschränkungen hinsichtlich der Vererbung versagt war<sup>4)</sup>. Betreff des Zehnten erfahren wir nur, daß wer ihn seinem Herrn stiehlt, den Hals verwirkt<sup>5)</sup>. Erwähnen wir noch, daß ein Mitbesitz der Erbschaft durch die Kinder des Erblassers stattfand<sup>6)</sup>, so haben wir alles auf die Sachenrechte Bezügliche gesagt.

### 3. Das Obligationenrecht.

Hinsichtlich desselben ist Folgendes aus den uns beschäftigenden Texten zu entnehmen: Es kommen einseitige und gegenseitige Schuldverhältnisse vor; zu ersteren gehören z. B. die der Herrschaft zu leistenden Strafzahlungen, auf die gegenseitigen werden wir später noch zurückkommen müssen.

1) B. II, § 16.

2) B. II, § 17.

3) B. L, § 18. 19.

4) Siehe unter Erbrecht. Beschränkungen betr. d. Vererbung unterlagen in analoger Weise auch die Güter der Vasallen wegen ihrer Erbgutqualität.

5) L. B, § 17.

6) B. I, § 10.

Neben dem gewöhnlichsten Fall, wo nur eine Person etwas zu fordern, resp. zu leisten hat, giebt es Obligationen, wo auf einer Seite mehrere Subjecte existieren. Das geschieht, wenn zwei Leute Waare zusammenlegen, um sie gemeinsam zu verkaufen<sup>1)</sup>, sie bilden damit eine Gesellschaft und haften, beziehungsweise erwerben Ansprüche, gegenüber dem Dritten, dem Käufer. Ein ähnliches Verhältnis mußte entstehen, wenn mehrere gemeinsam eine unerlaubte Handlung begingen<sup>2)</sup>, wie wir uns wohl auch ein Mithaften der Blutsverwandten des Thäters in älterer Zeit werden denken müssen, wenn auch die Quellen diesen Fall nicht nennen. Diejenigen, die zusammen erbten, wurden mit Bezug auf die Erbschaftsschulden gemeinsam verpflichtet<sup>3)</sup>.

Obligationen entstehen aus Rechtsgeschäften (Kauf und Gesellschaft in B. I, § 22; Gefindevertrag L. B. § 45), unerlaubten Handlungen und Zuständen (wie bei Verwandtschaft, bei Miterben B. II, § 27.) Von den Fällen der Aufhebung der Obligationen ist der zu nennen, wo durch nicht gehörige Erfüllung seiner Verpflichtungen der eine Contrahent seine Ansprüche zur Strafe verliert, der Gegencontrahent also von seiner Verbindlichkeit befreit wird<sup>4)</sup>.

Von einzelnen Schuldverhältnissen erwähnen unsere Quellen nur wenige; so sprechen sie vom Kauf, über dessen rechtliche Natur und Form der Eingehung nicht berichtet wird, nur im Hinblick auf die Möglichkeit des gemeinsamen Handels der Bauern<sup>5)</sup>. Offenbar formlos, d. h. durch rein factisches

1) B. I, § 22.

2) Zum wenigsten bezüglich des zu ersetzenden Schadens.

3) B. II § 16.

4) L. B § 45.

5) B. I § 22; zugleich für das Folgende: Item dat erer twe guth thohope legen thouorkopen, Is dat de eine sterueth mit thweier tuchnisse, he gelt ein teil des dodes.

Zusammenlegen der Güter mit der Absicht, dieselben zu verkaufen, wurde ein Vertrag geschlossen, der juristisch als Gesellschaftsvertrag zu bezeichnen ist und nur eine bestimmte Art Geschäfte zum Zweck hatte. Die zum Verkauf gelangende Waare durfte jedoch, wie wir aus anderen Quellen wissen<sup>1)</sup>, nur in landwirtschaftlichen Producten bestehen, während der wahre Handel, d. h. der in Erwerbsabsicht unternommene, gewerbmäßige An- und Verkauf von Waaren den Undeutschen nicht zugestanden war. Obige Gesellschaft wurde durch den Tod des einen Contrahenten offenbar aufgelöst; welche Verpflichtungen daraus für den anderen Gesellschafter entsprangen, wenn der Tod feststand (durch zwei Zeugen bewiesen?), soll die oben angezogene, verstümmelte Stelle des Ordensbaurrechts angeben, deren Undeutlichkeit jedoch nur höchst vage Hypothesen gestattet, die wir füglich unterlassen. Ueber das Institut der Dienstmiete, resp. des Gesindevertrages belehrt uns die einzige privatrechtliche Bestimmung des livischen Baurrechts<sup>2)</sup>. Es wurde darnach von den Mietknechten und Dienstmägden der Vertrag auf eine gewisse Zeit abgeschlossen, nach deren Ablauf — also postnumerando — sie ihren Lohn ausgezahlt erhalten sollten. Wurde der Contract von denen, die sich verbunden hatten, gebrochen, indem sie vorzeitig ihrem Herrn entliefen, so verloren sie auch den an und für sich schon verdienten Lohn. Selbstverständlich war der Dienstherr verpflichtet, im Fall der Diensthute treulich seine Zeit abgedient hatte, ihm den ausbedungenen Lohn auszuzahlen, was von anderen Quellen ausdrücklich hervorgehoben wird<sup>3)</sup>.

Eine Sicherstellung von Forderungen konnte unter A. durch Einräumung des Pfandrechts stattfinden. Das Bauer-

1) cf. Richter, Gesch. d. Ostseeprovinz. Teil I, Handel, Landtagsabschied zu Wolmar 1537.

2) L B, § 45.

3) Vgl. Ewers, Des Herzogt. Esten x. Buch IV. Tit. XVII, 1.

recht der Ordenslande spricht von dem Fall, daß jemand den Besitz eines Pfandes ableugnet, doch dadurch überführt wird, daß man das Pfand bei ihm findet; es bezieht sich also dieser Paragraph<sup>1)</sup> auf das Faustpfand. Wenn wir auch über Wesen und Erwerb des Pfandrechts und seine Endigung oder von den Rechten der Pfandgläubiger nichts erfahren, so können wir immerhin annehmen, daß sie den damaligen sonst herrschenden Grundsätzen entsprachen.

#### 4. Familienrecht.

Während das wies-öfische Recht (Cap. I) einige Bestimmungen über die Art der Eingehung einer rechtsgültigen Ehe giebt, schweigen unsere Baurrechte darüber vollständig. Dagegen berücksichtigt einer unserer Texte den Fall, daß der Mann sich, wie es scheint, eigenmächtig von der Frau trennt („will he von er wesen“), wofür ihm nur der Verlust „von Acker und alles Gutes“ bevorsteht<sup>2)</sup>. Die vorhandenen Normen beziehen sich überhaupt nur auf die vermögensrechtliche Seite der Ehe. Die Frau brachte eine Mitgabe in die Ehe, die zu beschaffen nach des Vaters Tode die Brüder verpflichtet waren; man nannte dies „die Schwestern beraten“<sup>3)</sup>. Unklar ist die Bestimmung, daß, wenn ein Mann ein Weib nimmt, alle seine Güter seiner Frau folgen sollen<sup>4)</sup>. Bedeutet das ein Gemeinschaftsverhältnis während der Dauer der Ehe oder ein Erbrecht der Witwe? Wahrscheinlich sind, wie schon oben angedeutet, die Worte „alle seine Güter“ nur auf das Mobilienvermögen zu beziehen, das unter dem ähnlich lau-

1) B. I, § 18.

2) B. I, § 10. Vgl. übrigens hierzu die Geschichte des provinziellen Privatrechts S. 12. Anm. 1, 2, 3.

3) B. II, § 27.

4) B. I, § 10.

Corp. Jur. Et. Bd. II.

tenden Ausdruck der nächsten Zeile („alles Gut“) unzweifelhaft gemeint ist. Es ergäbe die angezogene Stelle dann den durchaus glaublichen Sinn, daß der Frau ein Intestaterbrecht an den Mobilien des Mannes zustand. Nach der entsprechenden Verfügung in B. II, § 27 soll der Mann seinem Weibe seine Mobilien „zukehren“, d. h. wohl auf den Todesfall zuwenden; so ließen sich beide Bestimmungen ungezwungen übereinstimmend erklären. Eine Folge der durch den Mann herbeigeführten Trennung der Ehe war die, daß er sein gesamtes Vermögen zu gunsten seiner Kinder verlor, die ihn wie einen Verstorbenen beerbten. Eine Wiederverheiratung der Witwe war gestattet, doch mußte diese, wenn sie „sich veränderte“, das Erbe, das ihr mit den Töchtern zufiel, wenn keine Söhne erbten, teilen und zwar erhielt sie ein Tochterteil, während sie sonst im Nachlaß ungeteilt sitzen blieb<sup>1)</sup>.

### 5. Erbrecht.

Die Erbfolge trat ein beim Tode einer Person oder wenn, wie oben bemerkt, der Mann sich eigenmächtig von seiner Frau trennte. Außer der Erbberechtigung war zum Uebergang des Vermögens erforderlich, daß das Erbe, wenn auch nicht formell angetreten, so doch jedenfalls nicht ausgeschlagen wurde, was vorgekommen sein mag<sup>2)</sup>. Gesetzlich ging das Erbe in erster Linie an die Söhne, wenigstens bezieht sich das auf das Immobil, denn über das Gut „sonder Acker, Wiesen und Bäume“ konnte ja der Mann zu Gunsten seiner Frau testieren<sup>3)</sup>. Nach B. I vererben Acker und alles Gut auf die Söhne und Töchter, während B. II letzteren nur eine

1) B. I, § 11 u. B. II, § 27.

2) B. I, § 10, „idt, dat de erue nicht wegk nam de son.“

3) B. II, § 27. cf. Familienrecht.

Aussteuer zugestehet, die den Brüdern obliegt<sup>1)</sup>. Wenn jedoch, und darin stimmen beide Texte überein, die Söhne nicht erbten, sei es, daß keine vorhanden waren, oder daß sie das Erbe nicht nahmen, so fiel das gesamte Vermögen<sup>2)</sup> der Mutter zu, die dasselbe gemeinsam mit den Töchtern hatte, so lange sie sich nicht wiederverheiratete. Ob sie hierbei nur ein Leibzuchsrecht genoß, oder ob das Eigentum auf sie übergang, ist nicht gesagt. Entsprechend dem Begriff der Erbschaft gingen mit dem Vermögen auch die Schulden des Verstorbenen auf die Erben über<sup>3)</sup>. Bemerkenswert ist es, daß B. I nur von dem verstorbenen Bruder spricht, dessen Schuld zu bezahlen ist, und B. II die Erben oder Brüder verpflichtet, die Schuld von dem ererbten Gut „zu bessern“, unter den „Erben“ daher wahrscheinlich vor allem an die Descendenten denkt. Ueber den Umfang der Erbschaft hinaus fand wohl keine Schuldhastung statt<sup>4)</sup>.

## Capitel III.

### Strafrechtliche Bestimmungen\*).

#### Abschnitt I.

#### Allgemeines.

Die mittelalterliche Rechts- und Staatengeschichte zeigt uns in instructiver Weise, wie aus einem Conglomerat von

1) B. I, § 10 resp. B. II, § 27.

2) B. I „de erue“; B. II „dat ganze gohd“.

3) Welche Schulden darunter zu verstehen sind, wissen wir nicht. Nach dem älter. Ritter-R. vererbten Bußen für Verbrechen und Totschlag nicht, Wunden aber, die ungeheffert waren, wohl auf Söhne und Brüder. cf. v. Helmer sen, „Gesch. des Adelsrechts“, S. 32.

4) „bethern van sienem gude“.

\*). Durch äußere Verhältnisse gezwungen, müssen wir leider von einer systematischen Behandlung der Strafrechtssatzungen der Bauerrechte absehen, es sei uns jedoch gestattet, einzelne Materien daraus zu entnehmen.

Trägern persönlicher Rechte, die anfangs nur in losem Zusammenhang standen, durch Interessensolidarität ein allmählich immer fester werdendes Gebilde entstand, und wie mit Notwendigkeit aus den anfangs fast rein privatrechtlichen Ansprüchen der durch irgend welche Vergehen Verletzten im Lauf der Zeit sich der öffentlich-rechtliche Charakter der Verbrechen entwickelte. Es liegt uns nun bei Betrachtung der livländischen Bauerrechte die Frage sehr nahe, welches Entwicklungsstadium hier die Auffassung des Verbrechensbegriffes aufweist. Unsere Texte befinden sich in einem Uebergangszustande, der im livischen Bauerrecht die größte Entwicklung erkennen läßt. Schon B. I, die unserer Meinung nach älteste Redaction, macht den Vergleich des Totschlägers mit den Freunden des Getöteten auf gütlichem Wege von der richterlichen Mitwirkung abhängig<sup>1)</sup> und spricht damit den Grundsatz aus, daß auch die staatliche Ordnung, der allgemeine Friede durch den Totschlag mitverletzt sei, woher dem Richter als Repräsentanten derselben das Recht zusteht, nur in gewissen Fällen den Parteien die Genugthuung anheimzugeben. Im allgemeinen steht das Ordensbauerrecht, wie die übrigen Texte auf dem Boden des Compositions-systems, wornach die Vergehen durch eine je nach ihrer Größe und der Größe des zugefügten Schadens bemessene, vermögensrechtliche Entschädigung wiedergutmacht, „gebessert“ werden konnten. Nicht durch Geldbußen, sondern öffentliche Strafe werden nach B. I und B. II nur Notzucht und gewisse Diebstahlsfälle geahndet<sup>2)</sup>. Im gerichtlichen Verfahren herrscht das Accusationsprincip, der Grundsatz, „wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter“,

1) „mit des Richters Rat.“ i. e. Erlaubnis B. I, § 8.

2) B. I, § 9; B. II, § 13, ferner B. I, § 13—15. B. II, § 14 u. 21. B. I, § 9. Ein gewichte einer frwenn ist in „ein geruchte“ (= Gerüfte) zu emendieren.

wie ja auch das mittlere Ritter-Recht<sup>1)</sup> dem Richter verbietet Recht zu sprechen über etwas, das nicht vor Gericht angeklagt worden ist. So schließt sich denn hieran auch eine Bestimmung des curischen Rechts<sup>2)</sup> des Inhalts, daß der Beklagte, der vor Gericht erscheint, beim Ausbleiben des Klägers von seiner Pflicht, Rede zu stehen, befreit wird.

Bemerkenswerth ist es, daß letzterer Text den Totschlag als Sünde gegen Gottes Gebot kennzeichnet<sup>3)</sup>, welche Form der Einkleidung in einem unter geistlichem Regime stehenden Territorium nicht befremden kann. Wenn wir jedoch hier nur von einer Art und Weise der Einkleidung, einer stilistischen Form sprechen und die juristische Auffassung des Verbrechensbegriffes darin nicht alterirt sehen, so entschuldigen uns wohl die übrigen Strafbestimmungen des erwähnten Textes, die sich von den anderen Quellen in dieser Beziehung nicht entfernen und die Strafbarkeit des Verbrechens nicht auf den Widerspruch gegen die göttlichen Gebote zurückführen. Ja, selbst bei der todeswürdigen That der Notzucht zeigt es sich, wie tief noch die Anschauung von der Notwendigkeit, dem Verletzten Genugthuung zu leisten, wurzelte, denn wenn jemand eine Frau nötigte, so — heißt es daselbst — ist der Hals ihre Buße<sup>4)</sup>. Da eine materielle Entschädigung hier nicht am Platze war, übernahm der Staat selbst das Rächeramt, damit sein eigenes Interesse an der Bestrafung des Schuldigen, resp. des Verbrechens erklärend.

Am deutlichsten tritt der öffentlich-rechtliche Charakter der Vergehen im livischen Bauerrecht hervor, welches ausdrücklich zwischen Bußen für Totschlag und Wunden einerseits und für „Gewalt oder Nichtegut“ andererseits unterscheidet.

1) Mittl. Ritter-R. Cap. 77, 2.

2) B. II, § 20.

3) B. II, § 1.

4) B. II, § 13.

Von ersteren werden dem Kläger als Sachwalter 2 Dritteile und ein Dritteil der Herrschaft zugesprochen, letztere dagegen erhielt die Herrschaft in ihrem ganzen Betrage<sup>1)</sup>. Die an die Herrschaft (als Richter) zu leistende Geldbuße kann doch nur den Sinn haben, daß die dadurch gestrafte That zu einem gewisse öffentliche Interessen verletzenden Vergehen gestempelt wird, und ist daher die gemachte Einteilung von wesentlicher Bedeutung, indem Verwundung und Tötung gewissermaßen als „Privatverbrechen“ angesehen werden, für welche die Betroffenen einen Anspruch auf vermögensrechtliche Genugthuung besitzen. Die übrigen Delicte, von einer Handschrift (Alex.) durch die Ausdrücke „Gewalt od. Ungericht“ bezeichnet<sup>2)</sup>, ziehen hingegen eine öffentliche Strafe nach sich, die meist in der Zahlung an den Richter besteht. Häufiger als in den älteren Texten finden sich Leibes- (Stäupung)<sup>3)</sup> und Lebensstrafen angedroht, welche letztere außer durch Enthauptung, in besonders gravierenden Fällen durch Mätern (bei Mord)<sup>4)</sup> oder bei religiösen Verbrechen (Ketzeri und Zauberei) durch Verbrennen<sup>5)</sup> vollzogen wurde.

Für das germanische Strafrecht ist der Satz aufgestellt worden, daß es nur die vorsätzliche That strafe. Einzelne Schriftsteller haben aber diesen Satz in Zweifel gezogen und behauptet, daß nur der factische Erfolg, nicht aber das subjective, das Schuldmoment in Betracht gekommen sei. Von

1) L B, § 37. 38. „Nichtegut“ — das laut Urteil zu entrichtende Gut. cf. Anm. bei P a u t e r.

2) cf. Anhang.

3) L B, § 34 u. 35.

4) L B, § 31.

5) L B, § 32 u. 33.

unseren Ritterrechten wird, wie nach den Resultaten H. v o n F r e y m a n n s<sup>1)</sup> zu schließen ist, die erstere Ansicht bestätigt, denn er kommt zu dem Satz: „Nur das mit Absicht ausgeführte Verbrechen wird mit Strafe bedroht.“ Betrachten wir daraufhin die Bauerrechte, die auch einige dieses Gebiet streifende Bestimmungen besitzen, so müssen wir leider gestehen, daß wir wegen der gerade in jenen Paragraphen besonders großen Unsicherheit der Texte resp. ihrer Uebersetzung und Auslegung, nur zu gleich unsicheren Resultaten kommen können. Von Belang ist zunächst folgende Stelle:

B I, § 6. „Als vor eine varlickeit, es sie mit einem „pile ofte schwerthe, is dat jm dustern, und he sick entschuldigen, ofte im dage so entschuldigte sick mit „dem eide.“

Der Ausdruck „varlickeit“ findet sich zwar sonst in den mittelniederdeutschen Quellen nicht<sup>2)</sup>, doch kann man ihn mit einiger Wahrscheinlichkeit für eine Verstümmelung des Wortes „verwarlosicheit“ = Fahrlässigkeit halten. Wir ersehen dann, ohne auf die Stelle näher einzugehen, wobei wir wieder mit Textschwierigkeiten zu kämpfen hätten, daß bei einer Fahrlässigkeit eventuell ein Entschuldigen mit dem Eide vorkam, und das „Entschuldigen“ kann ja wohl nur auf eine Befreiung von dem Verdacht der Absichtlichkeit gehen. Was dann geschah, wenn der Eid geleistet wurde, sagt unsere Quelle zwar nicht, doch ergibt sich aus dem Sinn derselben, sowie aus ähnlichen Beispielen<sup>3)</sup>, daß jedenfalls keine Strafe wie für Totschlag eintrat, sondern höchstens eine als Entschädigung aufzufassende Zahlung des Wergeldes stattfinden mußte.

1) „Das Strafrecht der livländischen Ritterrechte“ S. 213.

2) S c h i l l e r - L ü b e n, Mittelniederdeutsches Lexicon.

3) Mittl. Ritter-R. z. B. Cap. 148.

Wir constatieren aus dieser Stelle den zwischen Absichtlichkeit und Unabsichtlichkeit, hier „varlickeit“, bestehenden Unterschied.

Gleichfalls ist im Einzelnen unklar B. I, § 8, wo es heißt:

„Is dat iemant wirt doth geschlagen umb speel, die „bewert id mit dem eyde<sup>1)</sup>, dat nicht mit des richters rad „und mit den freunden und he den frunden genugthu.“

Objectiv lag hier jedenfalls ein Totschlag vor, mit dem Eide war von seiten des Beschuldigten offenbar zu bewähren, daß er „umb speel“ geschehen, in welchem Ausdruck die Hauptschwierigkeit liegt. Nach den bei Schiller-Lübben zu findenden Analogien kann er Streit, Zwist, Aufruhr bedeuten; es findet sich aber auch das Wort „spildat“ von einer That oder Wunde gebraucht, die im Spiel geschieht. Man könnte also an einen Totschlag denken, der nach dem ersten Ausdruck aus dem impetus im Gegensatz zu einem dolus praemeditatus hervorgegangen, oder — nach der Bedeutung von „spildat“ — als rein culpos geschehen. An ein Erschlagen um Spiel (ludus) ist wohl nicht zu denken, da ein derartiges Motiv das Vergehen kaum zu einem in irgend einer Hinsicht privilegierten machen würde, eher schon verdiente die Bedeutung Kampfspiel erwogen zu werden. Ohne B. I. § 3<sup>2)</sup> zu berücksichtigen, da sein Inhalt absolut unsicher ist,

<sup>1)</sup> Um das Folgende zu verstehen, ergänze ich ein vor dat ausgefallenes is in dem Sinn: es sei denn, daß er nicht mit des Richters Erlaubnis sich mit den Freunden des Erschlagenen vergleiche.

<sup>2)</sup> Sollte die Bedeutung desselben die sein, daß ein Meißerstück (mesteckung) mit 6 Mark zu strafen ist, sei es, daß er (d. Geschädigte?) bei dem Tode bleibe oder bei dem Leben“, so wäre der durch eine Verwundung eingetretene Erfolg, also die Concurrenz einer culposen Tötung mit doloser Körperverletzung unberücksichtigt geblieben. Dieser Sinn ist in hohem Grade unwahrscheinlich, da das germ. Recht von dem factischen Erfolg in so eclatanter Weise nicht abzugehen pflegt.

ließe sich aus den angezogenen Quellenstellen entnehmen, daß das Bauerrecht, welches ja nur eine Erscheinungsform deutsch-rechtlicher Anschauung darstellt, auch die subjective Seite der That, die Schuld, durchaus in Erwägung zog und also keineswegs auf dem von Geyer, Krävel u. A. dem deutschen Strafrecht vindicierten Standpunkt der Objectivität<sup>1)</sup> basiert.

Wenn nun für die Auffassung der Rechtsbücher im allgemeinen das Princip aufgestellt werden kann, daß Handlungen mit dem Charakter des Unabsichtlichen keiner Strafe unterliegen, sondern entweder für den Veranlasser gar keine Folgen nach sich ziehen, oder ihn bei schuldvoller Veranlassung zum Schadenersatz verpflichten<sup>2)</sup>, so haben wir doch in unseren Quellen einen Fall, in welchem eine culpose Rechtsverletzung mit Strafe belegt wird. „Lässt iemand im walde edder heuschlägen feuer kahmen“, so soll er nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch der Herrschaft 3 Oseringe geben. Bei obigem Ausdruck ist vorsätzliche Activität so ziemlich ausgeschlossen<sup>3)</sup> und eine Brandstiftung ausdrücklich unter Strafe gestellt, als deren Veranlassung man nur an Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit denken kann. Einen ähnlichen Fall bietet uns der Vermehrte Sachsenspiegel<sup>4)</sup>, wornach auch bei einer culposen Inbrandsetzung die einfache Entschädigungspflicht nicht genügte und Strafe eintrat. Es handelte sich da um Leute, deren Gewerbe einen häufigen Gebrauch des Feuers notwendig machte und von denen man augenscheinlich eine erhöhte Sorgsamkeit verlangte. Wurde also hier in Bezug auf eine bestimmte Personenklasse von dem

<sup>1)</sup> cf. John, „Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher“. Einleitung zur Imputationslehre.

<sup>2)</sup> John, a. a. O. § 4, und Freymann, a. a. O. S. 213.

<sup>3)</sup> Dolose Brandstiftung wäre außerdem nicht mit 3 Oseringen gestraft worden.

<sup>4)</sup> Verm. Esp. II 2, 12, citiert nach John.

allgemeinen Grundsatz abgewichen, daß fahrlässige Handlungen straflos waren, so konnte die genannte Verordnung des Bauerrechts auch nur ausnahmsweise eine bestimmte Fahrlässigkeit wegen ihrer Gemeingefährlichkeit mit Strafe bedrohen und damit jenes Princip durchbrechen, ohne es deswegen ganz fallen zu lassen.

Es werden in den Bauerrechten mehrfach Fälle erwähnt, in denen mehrere noch ungetilgte Rechtsverletzungen desselben Thäters zusammentreffen, also eine Verbrechensconcurrenz entsteht<sup>1)</sup>. In die Kategorie von Rechtsverletzungen, deren eine nur das Mittel ist, um eine andere zu ermöglichen, führt uns der von B. I und B. II gleichmäßig behandelte Fall<sup>2)</sup>, daß jemand in seinem Hause geschlagen oder verwundet wird, wo demnach Körperverletzung mit Hausfriedensbruch concurrirt. Es tritt hier keine Cumulation der Strafen ein<sup>3)</sup>, sondern die beiden Delicte werden zusammen mit einer hohen Strafe belegt, bei welcher wohl der Hausfriedensbruch die Verletzung absorbiert. Es heißt nämlich an der betreff. Stelle: „Wird jemand in seinem Hause geschlagen oder gewundet.“ Diese Verletzungen (Schläge, Wunden), bei denen je nach der Schwere derselben die Sühne eine sehr verschiedene sein konnte, wurden bei Hinzutreten des Hausfriedensbruchs gleichmäßig bestraft, also offenbar nicht gefondert berücksichtigt.

Im allgemeinen fand jedoch bei Concurrenz von Verbrechen das Princip der Cumulation Anwendung, so auch namentlich, wenn durch dieselbe Veranlassung mehrere von einander unabhängige Rechtsverhältnisse in verbrecherischer

1) Die hier zu nennenden Fälle bestätigen im allgemeinen die von John (a. a. O. S. 270) gewonnenen Resultate.

2) B. I, § 24 und B. II, § 20.

3) Wie beim Hamburger Recht 1270, XI, 1. cf. John S. 274.

Weise verletzt wurden. Demnach mußte beim Umpflügen fremden Ackers, um ihn widerrechtlich zu benutzen, jeder Acker bei der Bestrafung besonders berechnet<sup>1)</sup> und beim vorzeitigen Hopfenbrechen durch den Bauer jeder beteiligten Herrschaft ein Osering gebüßt werden<sup>2)</sup>.

Bestand das Vergehen in wiederholten Delictshandlungen, so ergab sich die Strafe durch Cumulation, denn neben der vollen Entschädigung waren beim Heubdiebstahl für jedes gestohlene Fuder 3 Mark zu zahlen<sup>3)</sup>, und bei geschener Körperverletzung zog jeder Schlag, der bewiesen werden konnte, die Boen von 2 Osering, bezw. 8 Artogen nach sich<sup>4)</sup>.

## Abchnitt II.

### Die Delicte gegen das Vermögen.

Neben den zahlreichen Bestimmungen über Körperverletzungen sind in unseren Bauerrechten die gegen den Vermögensbestand gerichteten Vergehen am ausführlichsten besprochen, doch sieht man sich selbstredend vergeblich nach einer systematischen Classificierung oder nur Definition der mannigfaltigen hierher gehörigen Fälle um. Wie für die einzelnen Arten der genannten Vergehen keine allgemeinen Begriffsbestimmungen vorhanden sind, so ist auch die Unterscheidung derselben nicht immer eine sichere. Einmal fallen unsere heutigen Begriffe nicht mit denen des Mittelalters zusammen, und andererseits sind sie auch zu jener Zeit keineswegs fest begrenzte gewesen.

1) L. B., § 19.

2) B. II, § 26. In letzteren Fällen ist allerdings zu beachten, daß in den Zahlungen wohl zugleich Genugthuung für die Vermögensschädigung liegt.

3) L. B., § 39 u. 40.

4) B. II, § 12.

Die wichtigste unter den Eigentumsverletzungen ist jedenfalls der Diebstahl, dessen Merkmale sich noch am genauesten feststellen lassen, während die übrigen gegen das Vermögen gerichteten Missethaten sich eigentlich, wie schon *Wilda* bemerkt<sup>1)</sup>, nur im Hinblick auf jenen darstellen lassen. Man wird uns keinen Vorwurf machen, wenn wir bei dem Mangel von Bestimmungen über den Thatbestand des Diebstahls in den livländischen Bauerrechten ohne weiteres die germanische Auffassung zur Zeit der Rechtsbücher auch für unsere Texte als maßgebend voraussetzen. Das Wesen des Diebstahls bestände demnach in der Aneignung einer fremden beweglichen Sache (oder einer Sache, die durch die Aneignungshandlung erst dazu wird, wie beim Diebstahl landwirtschaftlicher Producte), wobei als charakteristisches Merkmal das Moment der Heimlichkeit verlangt wird<sup>2)</sup>. Diese zeigte sich entweder in der Art und Weise, wie sich der Thäter in den Besitz der Sache setzte oder die bereits in seinem Gewahrsam befindliche durch Verleugnen, Verbergen dem Eigentümer zu entziehen suchte. Wenn auch zunächst an eine Wegnahme aus fremdem Gewahrsam als den gewöhnlichsten Fall zu denken ist, so läßt sich doch diese nicht, wie *Freymann* es thut, als erstes Requisit aufstellen. Es wird ja das Ableugnen gefundener Sachen wegen der dem Diebe gleichen Gesinnung des Handelnden, die für die juristische Bezeichnung maßgebend erscheint, von den Quellen als Diebstahl bezeichnet<sup>3)</sup>. Ebenso dürfte das livische Bauerrecht, wenn es als besondern Fall anführt, daß jemand seinem Herrn den Zehnten stiehlt, nur ein widerrechtliches Behalten im Auge haben<sup>4)</sup>. Die Anschauung un-

1) *Wilda*, „Das Strafrecht der Germanen“ 1842. S. 860.

2) Nach *Wilda*, a. a. O. liegt dieser Begriff schon in den etymologischen Bestandteilen des Worts.

3) *Freymann*, a. a. O. S. 271 u. Anm.

4) L. B., § 17 vgl. weiter unten S. 49.

ferer Rechtsbücher dehnt eben die Bezeichnung Diebstahl auch auf Fälle aus, die wir heute Unterschlagung nennen würden, da es sich nicht um Wegnahme aus fremdem Gewahrsam handelt. Wir können hier nicht entscheiden, ob diese Begriffsverallgemeinerung bewußt stattfand; dieses wäre aber notwendig, wollte man mit *Freymann* die Wegnahme als Requisit des Diebstahls trotz der im Mittl. Ritterrecht<sup>1)</sup> enthaltenen Stellen retten, welche das Ableugnen gefundener Sachen ausdrücklich als „düfte“ bezeichnen<sup>2)</sup>.

Wie es bei den germanischen Rechten die Regel war, so bestimmte sich auch gemäß den livländischen Rechtsbüchern die Strafbarkeit des Diebstahls nach dem Wert des gestohlenen Objects und dementsprechend werden von dem curischen Recht<sup>3)</sup> zwei Stufen unterschieden, die man füglich mit „großer“ und „kleiner Diebstahl“ bezeichnen kann. Die Wertgrenze betrug 8 Artogen: wer weniger stahl, hatte nur 4 Oseringe zu büßen, war die Sache wertvoller, so verordnete das Rechtsbuch nicht ohne einen gewissen grausamen Humor, „man solle den Dieb aufhängen und ihn trügen lassen.“ Ebenso wird der Dieb bestraft, der Honighäume entwendet oder in eine „Kleete bricht“; ob jedoch bei letzterem von dem Wert des gestohlenen Guts abgesehen wurde, läßt sich aus den Worten des Textes nicht mit Sicherheit ermitteln.

Zum Teil verschieden von Obigem sind die betr. Bestimmungen des Bauerrechts der Ordenslande<sup>4)</sup>, das vor allem schon 3 Abstufungen und damit eine bemerkenswerte Ähnlichkeit mit den nordischen (im Gegensatz zu den deutschen)

1) *M. Mitt.-R.* Cap. 141 u. 147.

2) Man hat für analoge Fälle den Terminus „diebliches Behalten“ zum Unterschied von dem durch die (heimliche) Wegnahme gekennzeichneten Diebstahl konstruiert. cf. *H. Brunner*, „Deutsche Rechtsgeschichte“ 1892. Band 2, S. 650.

3) *B. II*, § 14.

4) *B. I*, § 12—15.

Quellen aufweist<sup>1)</sup>. Hier wird nämlich noch der geringfügige Diebstahl („is, dat it ein mark it“) mit Rutenstrafe und Brandmarkung bedroht<sup>2)</sup>. Der textlich nicht ganz klare § 12 lautet in der Uebersetzung etwa folgendermaßen:

„Item, wenn jemand Honigbäume fällt, eine Kleete erbricht mit Keulen, Kanne (Gefäß) oder Kisten aufschlägt, oder Pferde gestohlen werden oder andere Dinge „4 Mark notl.“

Leider erfahren wir nicht, worauf sich letztere Summe bezieht, ob es die Wertbestimmung sein soll oder, wie ich vermute, den Bußsatz enthält<sup>3)</sup>. Sicher ist nur, daß jene Fälle, die heute sämtlich zu den qualifizierten gerechnet werden müßten, nicht mit dem Tode gestraft wurden, daß ferner der höhere Wert des Gestohlenen das Verbrechen zu einem todeswürdigen machte, denn das ergibt sich aus dem folgenden Paragraphen, der für den großen Diebstahl Hängen festsetzt. Dieselbe Strafe trifft<sup>4)</sup> den in der Dieberei Gefangenen, dem jedoch das Recht zusteht, seinen Hals mit (nur!) 6 Mark zu lösen<sup>5)</sup>. Es ist kaum nötig, hinzuzufügen, daß die Handhaf-

1) Wir wollen hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß uns eine derartige Ähnlichkeit mehrfach aufgefallen ist, haben allerdings diese Frage gar nicht näher untersucht. Als Beispiele führen wir außer dem obigen noch an, uns auf *W i l d a* berufend: Brandstiftung durch Verwahrlosung wird in nord. Rechten auch mit Strafe belegt, die deutschen Rechte fordern meist nur Erfaß, cf. *W i l d a* S. 951. Handhaftigkeit der That wirkt nach nord. Rechten auf die Strafe bestimmend ein, cf. *W i l d a* S. 883. Notzucht verlangt nach nord. Recht Todesstrafe od. ist unsühnbare That; nach deut. Recht tritt Bußzahlung ein. *W i l d a* S. 833 ff.

2) „Es wurden ihm die Ohren verfürzt und durch die Wangen gebrannt“, nach *W i l d a*, um den Dieb zugleich kenntlich zu machen.

3) *P a u c e r*, „Strafe des Diebstahls etc.“ S. 13 u. 14 weiß sich zu helfen, indem er einfach beides als feststehend annimmt; er spricht daher von dem Diebstahl unter 3 Mark Wert, der mit ebensoviel Mark zu büßen sei. Diese Auslegung ist zwar sehr bequem, aber auch willkürlich!

4) Nach *B. I*, § 15.

5) Warum, wie *P a u c e r* a. a. O. S. 14 darstellt, dies nur bei nicht vollendeter That möglich gewesen, ist nicht zu verstehen. Nach seinen

tigkeit nur bei dem kleinen und vielleicht geringfügigen Diebstahl von Einfluß sein konnte, da ja sonst schon so wie so Todesstrafe eintrat.

Bevor wir zur Besprechung der einzelnen in den Texten namhaft gemachten Fälle übergehen, müssen wir noch der Normen gedenken, die bei Wiederholung des Diebstahls Geltung fanden. Diese kamen jedoch nicht, wie in einigen anderen germanischen Rechtsbüchern<sup>1)</sup> bei Feststellung der Strafe in Betracht, sondern waren nur von processualer Bedeutung. Die resp. Paragraphen<sup>2)</sup> der beiden älteren Bauerrechte sind verdorben wiedergegeben, ergänzen sich aber gegenseitig, so daß der Sinn folgender ist: Bei der ersten Diebstahlsbeschuldigung konnte sich der Angeklagte durch einen einfachen Reinigungseid befreien, wurde er zum andern Mal beschuldigt („betagen“), so brauchte er einen Eideshelfer. Bei der dritten Anklage war der Unschuldsbeweis nur durch ein Gottesurteil, nämll. das Taufen an das feurige Eisen möglich<sup>3)</sup>. Auch nach livischem Bauerrecht reinigte sich der um Diebstahl Angesprochene mit seinem Eide. Der Kläger hatte dann die Möglichkeit, seine Klage aufrecht zu erhalten, wenn er den Gegner durch das Zeugnis dreier glaubwürdiger Männer („bedaruode mans“) überwand<sup>4)</sup>. Damit ist auch der

Worten muß man glauben, daß der von ihm citierte § 13 (*B. I*) die Begründung enthält, doch gedenkt er mit keiner Silbe dessen. Der von *P a u c e r* hier, wie auch sonst oft, angeschlagene überzeugungsvolle Ton täuscht uns nicht mehr über den Mangel an Beweisen hinweg.

1) cf. *W i l d a*, a. a. O., S. 882.

2) *B. I*, § 16 u. *B. II*, § 15. Unsere Emendationen stimmen hier mit den von *P a u c e r* S. 5, 6 u. 7 gemachten vollkommen überein; wir können hier sogar auf seine Argumentationen verweisen. — Betr. d. Eideshelfer haben wir übrigens unsere abweichende Meinung geäußert, cf. S. 18, Anm. 1.

3) Auch die Ritterrechte folgen den genannten Grundsätzen und bestätigen die gemachte Emendation. *Mittl. R.-R. Cap.* 131.

4) *L. B.*, § 10.

einzig den Diebstahl im allgemeinen behandelnde Paragraph des letztgenannten Rechts erschöpft, denn vergeblich suchen wir hier nach der Einteilung, wie wir sie in den andern Texten gefunden. Vielleicht, weil eine Unterscheidung zwischen großem und kleinem Diebstahl und deren Bestrafung als allgemein bekannt vorausgesetzt wurde, werden uns nur einzelne Fälle aufgezählt. Wenn diese auch nur auf landwirtschaftliche Verhältnisse Bezug haben, da derartige Fälle bei Bauern die gewöhnlichsten sein mußten, so werden doch selbstredend ebenfalls die sonstigen Diebstähle gestraft worden sein und zwar, wie sich vermuten läßt, unter Anwendung der allgemein herrschenden Normen der Landrechte.

Schon das Bauerrecht Curlands<sup>1)</sup> hebt den in Kirchen und Mühlen begangenen Diebstahl hervor. Erstere als Orte der Pietät und Verehrung, letztere als dem öffentlichen Vertrauen anheimgestellt, gewissermaßen befriedet<sup>2)</sup>, genießen einen besondern Rechtsschutz, dessen Bruch qualificierend wirkt, denn einerseits ist der größere oder geringere Wert von keinem Einfluß, andererseits droht die qualvolle Strafe des Rades, was gegenüber der bei großem Diebstahl gewöhnlich durch Hängen vollzogenen Todesstrafe eine Verschärfung bedeutet.

Ein anderes Moment war es, welches das Vergehen dessen, der dem Herrn den Zehnten stahl<sup>3)</sup>, zu einem so gravierenden machte, denn es war nicht nur „nach dem Schaden zu beurteilen, den der Herr durch die heimliche Entziehung seiner Jahreseinkünfte notwendig erhielt, sondern zugleich nach der . . . dadurch verletzten Unterthanen = Pflicht und

1) BII, § 21.

2) cf. übrigens Wilda S. 880, wo er dem Umstand, daß die Mühlen einem dringenden landwirtschaftlichen Bedürfnis dienen, ihre Sonderstellung zuschreibt, auch S. 876. Anm. 2.

3) L B, § 17, resp. Arndt, § 16.

-Treue<sup>1)</sup>. Es handelte sich hier um einen Fall, der heute nicht als Diebstahl bezeichnet werden würde, da eine Wegnahme aus fremdem Gewahrsam wahrscheinlich nicht angenommen werden darf. Als Thäter muß, unserer Meinung nach, der Zehntpflichtige vorausgesetzt werden, da nur im Verhältnis zwischen dem Herrn und seinem Bauer von dem Zehnten die Rede sein kann, der für alle übrigen, außerhalb dieses Verhältnisses Stehenden sich in eine so und so große Quantität Getreide u. s. w. auflöste<sup>2)</sup>, wie auch das einmal an den Herrn Gelieferte seinen Charakter als Zehnten einbüßte<sup>3)</sup>. Aus den namhaft gemachten Gründen resultierte die harte Strafe, die zugleich wohl auch als Präventionsmittel dienen sollte, um die widerwillig Zahlenden zur Entrichtung der Abgaben an die um ihre Einkünfte besorgten Herren zu zwingen. Es wird nämlich die Todesstrafe angedroht und nur die späte, von Arndt herausgegebene Ausgabe enthält die halbe Mannbuße (20 Mark), bei deren Nichtzahlung es dem Schuldigen an den Hals ging. Ebenfalls verwirkt — nach einzelnen Handschriften<sup>4)</sup> — seinen Hals,

1) Pauker, a. a. O. S. 10, faßt das Vergehen anfangs richtig auf, ergeht sich dann in ziemlich müßiger Aufzählung von Möglichkeiten, „der näheren Umstände“ des Diebstahls: ob der ganze oder wenigstens größte etc. Teil von dem Bauer wieder (!) entwendet worden . . . oder, ob er von einem andern Bauer dieses Herrn verübt wurde, dem er seinen Zehnten vielleicht noch gar nicht oder vielleicht erst mit dem Gestohlenen bezahlt hat (!) Schade, daß P. hier nicht sagt, welches denn der „wesentliche Einfluß auf die Strafbestimmung“ z. B. in diesem Fall gewesen sein mag!). Nochmals hebt P. richtig hervor, daß ein fremder Bauer keine Unterthanenpflicht verlegte, und daher dort nur der Wert des Gestohlenen entscheiden konnte, macht jedoch alles Richtige wieder rückgängig, wenn er sagt, daß ursprünglich jene Bestimmung sich nur auf die Zehntpflichtigen beschränkt habe, meint also, daß später auch andere d. Zehntendiebstahl begehen konnten!

2) Arndt hat in seiner Ausgabe: „Wer seinem Herrn den Zehnten etc. . .“

3) Daher darf man wohl auch nicht, wie Pauker (cf. Anm. 1), an die Wiederentwendung nach Ablieferung des Zehnten denken.

4) Arndt, § 20 S u. Alex. § 17.

wer dem Herrn die Scheidung „stiehlt“, während einige andere Handschriften des livischen Bauerrechts, die gleichfalls jüngeren Datums sind, eine Bestimmung dem wiel-öselischen Lehnrecht<sup>1)</sup> entnehmen, wo es heißt: „Bricht jemand einem andern seinen Hof, Baun oder Pforte, oder bricht er ihm die Scheide zu seinem Acker und Wiesen, der hat 9 Mark Landgut zu zahlen“. Auch das curische Recht bedroht letzteres Delict mit einer Buße von 6 Oseringen, welche die des kleinen Diebstahls (4 Oseringe) übertraf. Fragen wir nach dem Thatbestand, so fordern die Handschriften, die vom Stehlen der Scheidung sprechen, offenbar Aneignungsabsicht, Heimlichkeit der Ausführung und als Object die gesetzten Grenzzeichen (Bäume) der herrschaftlichen Felder. Die andern Texte verlangen nicht, daß sich das Verbrechen gegen den Herrn richte, mögen aber sonst denselben Thatbestand voraussetzen. Die Höhe der Strafe erklärt Pauker daraus, daß auch der Wert des Materials und die Arbeit an der Einfriedigung in Anschlag gebracht wurde<sup>2)</sup>. Ganz gewiß kam das in Betracht<sup>3)</sup>;

— Es müßte denn sein, daß der Bauer gemäß Mittl. Ritter-R. Cap. 161, 3 ebenso Wiel-Ösel Lehnrecht Buch IV, Cap. 11), den Zehnten für seinen Herrn auf dem Felde stehen gelassen und dadurch individualisiert hatte. Hier könnte dann auch eine Wegnahme aus fremdem Gewahrsam vorkommen. Doch genoß der vom Herrn nicht rechtzeitig empfangene Zehnte durchaus keinen größeren Rechtsschutz, im Gegenteil. cf. Mittl. Ritter-R. Cap. 160, 2.

1) Buch IV, Cap. 7.

2) Pauker, a. a. O. S. 15. Der ff. Satz enthält einige Fehler: Nicht das curische, sondern das harrisch-wierische Bauerrecht [L B, § 46] enthält die Buße v. 9 Mark, berücksichtigt also auch dies Vergehen, woher die Bemerkung, eine Bestimmung der Art fehle in den andern beiden Bauerrechten falsch ist. — Das cur. Recht [B II, § 25] straft mit 6 Oseringen, wie wir wissen.

3) Nach Freymann, a. a. O. Ann. 268 denkt auch das Mittl. Ritter-R. Cap. 140, wo es sich um Wegnahme von Malbäumen und Marksteinen handelt, nicht an eine Grenzfälchung als solche, sondern an die Entwendung eines wertvollen Gegenstandes, wie sich aus dem Zusammenhang ergebe.

die Qualität der Sache als Beglaubigungsmittel gab jedoch hier den Ausschlag, da bei dem Mangel von chartographischen Hilfsmitteln eine Entfernung von Grenzzeichen besonders gefährlich erscheinen mußte, selbst wenn die — übrigens nicht ausgeschlossene — Absicht der Grenzfälchung zum Nachteil des andern nicht vorlag.

Relativ milde Beurteilung fand nach Auffassung der Rechtsbücher das Vergehen des Heudiebstahls, wofür Wilda<sup>1)</sup> in dem Umfande eine Erklärung findet, daß anfangs Wiese und Wald Gemeingut waren und selbst bei dem Uebergang in Privateigentum eine gewisse Abnutzung auch anderen Personen freistand. Daher habe man, als in der Folge diese mehr beschränkt worden, dennoch die Ueberschreitung mehr wie einen Frevel, als eine in der Weise wie Diebstahl schändliche und strafbare Verletzung fremden Eigentums angesehen. Wenn auch kein Zweifel darüber vorhanden ist, daß unsere Bauerrechte des Diebstahls darin sich vollkommen bewußt gewesen sind<sup>2)</sup>, so haben sie dennoch niedrige Straffätze dafür. Das curische Recht<sup>3)</sup> verurteilt denjenigen, der Heu mit einem Schlitten abführt, zu der Hälfte der sonst den kleinen Diebstahl (unter 8 Ortingen) treffenden Strafe von 2 Oseringen. Nimmt der Thäter nur soviel, als er mit „en börde“ tragen kann, d. h. wohl einen geringen Betrag und ohne Vorbereitungen zu der Ausführung der verbrecherischen That, so büßt er mit einer Zahlung von 8 Ortingen, einer sehr niedrigen Summe, während das Ordensbauerrecht denselben Fall<sup>4)</sup> mit recht strengen Augen ansieht und mit 3 Mark straft. War jedoch Inculpat („he“) eine „rechte Seele anher“ so besserte

1) Wilda, S. 867.

2) In allen Texten wird vom Stehlen des Heus gesprochen.

3) B II, § 13.

4) „So viel, als er unter einem Arm tragen kann“; B I, § 21.

er nur eine Mark<sup>1)</sup>). Abgesehen davon war vermuthlich das gestohlene Heu zu ersetzen<sup>2)</sup>), was im livischen Bauerrecht besonders hervorgehoben wird; denn er soll „das Heu vorab bezahlen“ und dann für jedes Fuder, das er der Herrschaft gestohlen, 3 Mark büßen<sup>3)</sup>).

Einer bei weitem schwereren Ahndung (9 Mark) unterlag das widerrechtliche Fällen von fremdem „Röth“<sup>4)</sup>). Mag man auch über die Bedeutung des Wortes verschiedener Meinung sein<sup>5)</sup>), das eine ist gewiß, daß wir es hier mit einem Gewächs, dessen nähere Bestimmung juristisch wenigstens belanglos ist, mit einer Nutzpflanze zu thun haben, an welcher ein „anderer“ als der Thäter Eigentums- resp. Occupationsrechte besaß. Die Absicht, sich dieselbe anzueignen, ist zwar im Text nicht genannt, doch offenbar zu ergänzen, zumal auch eine Handschrift von dem Stehlen von Röth spricht.

Als mit dem Röthfällen im Thatbestand vollkommen übereinstimmend behandelt Pauker daselbst auch ein von

1) Der Sinn dieser Stelle ist nach der Dresdener Handschrift unsicher, nach der Königsberger („moche sele“) gar nicht zu verstehen.

2) Wie auch z. B. im Mittl. Ritter-R. Cap. 140, § 1.

3) L B, § 37.

4) L B, § 18 (17).

5) Vgl. Pauker, Rechts-Quellen. Anm. d auf Seite 87 u. „Strafe des Diebstahls“ S. 14. Die Vermutung, daß Röth = Rödung, ist zurückzuweisen, da man eine Rödung schwerlich noch fällen kann, wie der Text sagt. — Wegen die Hypothese Röth sei eine Art Schilf, die in holzarmen Gegenden Estlands zur Feuerung und zum Dachdecken benutzt worden sei, läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Pauker weiß aber zu berichten, daß der Röth wild wuchs, doch nach alter Rechtsgewohnheit der Röthschnitt gleich dem Hopfenbrechen nur dem Grundeigentümer zustand. Ich möchte noch auf eine andere Uebersetzung, die einige Wahrscheinlichkeit für sich hat, hinweisen. Es bedeutet nämlich rode (rode) an einer Stelle des „Braunschweiger Schichtbuch“ sp. Hopfenstange, an einer andern, nicht ganz sicheren Stelle ist unter rodentins wohl Hopfenzins zu verstehen. (Vgl. Schiller-Lübbers, Mittelniederd. Lexicon). Es ist möglich, daß Röth hier Hopfen bedeutet, denn eine Bestimmung über widerrechtliches Hopfenfällen könnten wir ja hier erwarten. Anzuführen ist, daß rode ferner Krapp (Färberaut) oder Rute bezeichnen kann.

dem Ordensbauerrecht unter Strafe gestelltes Vergehen. Es lautet dort<sup>1)</sup>): „So jemand Hopfen bricht in dem Busche oder Walde vor der Zeit, [so hat er zu zahlen] jeder Herrschaft 1 Osering und dem auch einen Osering, der das anmeldet“. Zuerst spricht Pauker<sup>2)</sup> zwar davon, daß das unzeitige Brechen und Ausreißen des Hopfens geahndet wurde, der, wie es weiterhin heißt, „ohne Zuthun der Bauern wild wachse“, daher als herrenlose Sache angesehen und occupiert werden konnte, so habe aber nach alter Rechtsgewohnheit das Hopfenreißen nur dem Grundeigentümer, resp. demjenigen, welchem die Benutzung überlassen worden, zugestanden. „Es ist also jeder, der sich heimlich dessen anmaßt, als Entwender fremden Gutes anzusehen“, was jene Bußen rechtfertige. Leider findet sich aber im Text nichts von einem Vergehen mit diesen Merkmalen, das also Pauker sich selbst aufbaut, und so bleibt er uns denn auch die Antwort schuldig, warum das vorzeitige Hopfenbrechen allein bestraft wird. Man ist versucht, dieses mehr für die Uebertretung einer besondern Verordnung zu halten, deren Tendenz mir allerdings unbekannt ist. Um der Vorschrift größeren Nachdruck zu verleihen, ist dem Angeber eine Belohnung ausgesetzt, eine Maßregel, die sonst in den Bauerrechten nicht vorkommt<sup>3)</sup>).

Wir müssen an dieser Stelle noch auf einige Bestimmungen näher eingehen, die zwar unserer Meinung nach sachlich nicht hierher gehören, doch von Pauker in seinem oft citierten Aufsatz als das „Gesetz vom Viehdiebstahl“ bezeichnet werden. Es sind das die folgenden Paragraphen des livischen Bauerrechts<sup>1)</sup>), zu deren Klarstellung eine ausführlichere Betrachtung nötig wird:

1) B II, § 26.

2) a. a. O. S. 14.

3) Dieser Paragraph macht auf mich den Eindruck einer späteren Specialverordnung; vgl. übrigens dazu auch S. 6.

21. „Schüttet eyner dem andern Queck<sup>2)</sup> vp, werth „dat genommen vth dem Stalle, Is IX Mark

22. „vnd werth dat genomen vth dem houe Is „VI Mark.

23. „Wen eyn Man dat Queck von dem acker ge- „bracht hefft, werth dat genomen vndd eme entweldiget, „Is III Mark.

24. „Werth dat Queck eme entweldiget vp dem „acker, Is I Mark.“

Schon das erste Wort „schüttet“ wird von Arndt mit „schießet einer des andern Queck“ wiedergegeben und Pauker schließt sich dem stillschweigend an; daher konnten beide Autoren nicht zu der von uns für richtig befundenen Auffassung gelangen. Eine Gleichstellung der beiden Sätze in § 21, die Arndt durch ein eingeschobenes „oder“ zu verbinden sich genötigt sieht, kann aber bei der richtigen Uebersetzung des Wortes „upschütten“, dem terminus technicus für „pfänden“, nicht angenommen werden, da ja in diesem Fall das Pfänden des Viehes unter Strafe (und zwar eine sehr hohe) gestellt erschiene. Wir wissen aber aus den übrigen Bauerrechten<sup>3)</sup> und anderen Quellen<sup>4)</sup>, daß dieser Act außergerichtlicher Selbsthilfe erlaubt und gang und gäbe war; wir müssen daher den Inhalt des ersten Satzes („schüttet einer dem andern Queck up“), der äußerlich von dem folgenden ganz unabhängig ist, ihm als zeitlich vorausgehend auffassen und zur Bezeichnung dessen etwa ein „und . . . darauf . . .“ eingeschoben denken. Das Schütten wäre also

1) Wir geben sie hier nach dem bei Pauker befindlichen Abdruck von r B.

2) Queck = Hausvieh.

3) B. I, § 19. B. II, § 17. cf. S. 28.

4) z. B. Mittl. Ritter-R. Cap. 157.

Voraussetzung für das Vergehen, das in der widerrechtlichen Wegnahme des (gepfändeten) Viehes besteht. Daß die §§ 21 und 22 und andererseits 23 und 24 zusammen gehören, ist zweifellos; aber auch unter einander scheinen sie mir im Zusammenhang zu stehen, da sie das in § 21 ausgedrückte Pfänden von Vieh zur gemeinsamen Voraussetzung haben. Es spricht dafür die stereotyp in §§ 21, 22 und 23 wiederkehrende Wendung: „werth dat genommen“. Ferner könnte man hier ohne den Zusammenhang mit dem Vorhergehenden §§ 23 und 24 nicht gut verstehen. Denn löste man z. B. § 24 los, so läge ein unzweifelhafter Fall von Raub vor, welcher nach L B, § 41, sobald der Wert des Gegenstandes über 6 Pfennige betrug, mit dem Hals gebüßt werden mußte, und der Raub von einem Stück Vieh, das doch dem Bauern so oft sein ganzes Vermögen bedeutete, sollte mit einer Zahlung von 3 Mark gefühnt werden können<sup>1)</sup>. Endlich wollen wir zu unserer Hypothese zurückkommend anführen, daß wir bei unserer Auffassung eine durchaus glaubliche Skala erhalten, nach welcher die vorsätzlich rechtswidrige Wegnahme der eigenen, aber im rechtmäßigen Besitz (durch Pfändung) eines Andern befindlichen Sache (des gepfändeten Viehes) unter Anwendung von Gewalt mit einer Mark gestraft ward, wenn dieselbe sofort und noch auf dem Acker geschah<sup>2)</sup>. War das Vieh schon vom Acker fortgetrieben und wurde dann dem Pfändenden entwältigt, so betrug die Buße 3 Mark<sup>3)</sup>. Erfolgte die Weg-

1) Pauker behandelt diesen ex mente ejus haren Raubfall als Diebstahl! Vgl. dazu Anm. 2 auf Seite 57. Es wäre noch manches hier zu rügen, doch ist die ganze Seite 16 im Pauker'schen Aufsatz ein unnützer, durch einen Schreibfehler Arndt's bewirkter Exkurs.

2) Genau entspricht dem die Bestimmung B. I, § 20.

3) Arndt hat hier 9 Mark, desgleichen Alex. Die Buße in Arndt, § 24 (18 Mark) — ein Schreibfehler, cf. Anhang bei Pauker's Ausgabe v. L B.

nahme aus dem eingehegten Gewahrsam, dem Hofe, nicht notwendig mit Gewalt, wie in den vorhergehenden Fällen, wo der Pfändende zugegen sein mußte, so waren 6 Mark zu zahlen, wenn aus dem Stalle, so 9 Mark. Hier trat die Selbsthilfe vielleicht auch heimlich auf, jedenfalls verletzte sie zugleich den Hausfrieden und mußte daher strenger gestraft werden.

Die im Vorhergehenden besprochene gewaltthätige Wegnahme des Viehes kommt einem andern, gegen das Eigentum gerichteten Vergehen, dem Raube im Thatbestande sehr nahe, ja wird sogar von einigen Rechten als Raub bezeichnet<sup>1)</sup>, obgleich ein heute wesentliches Moment, nämlich das Erfordernis einer fremden beweglichen Sache nicht vorliegt. Da unsere Bauerrechte über den Begriff des Delicts nicht einmal andeutungsweise uns Aufklärung geben, können wir nur die Vermutung aussprechen, daß auch hierin die germanische Auffassung zur Zeit der Rechtsbücher entscheidend gewesen sei, welche unter Raub das widerrechtliche Ergreifen einer in fremdem Besitz befindlichen beweglichen Sache versteht, wobei besonders im Gegensatz zum Diebstahl das "Moment der Heimlichkeit" — fehlt und keineswegs die Ausübung von Gewalt gegen den Beraubten obligatorisch ist. Es scheint jedoch erforderlich, daß neben den Eigentums- oder Besitzrechten noch ein anderes Recht einer Person, sei es Körperintegrität oder Freiheit oder aber eine ganz specielle Rechtsvorschrift verletzt worden sei<sup>2)</sup>. Die einzige hierher gehörige Stelle unserer Bauerrechte<sup>3)</sup> verhängt die Todesstrafe für Straßenraub, dessen Gegenstand über 6 Pfennige wert war, und für Begehung der That in den Stuben und Kirchen, wobei ein

1) cf. Wilda, S. 909, Anm. 5.

2) cf. Freymann, a. a. O. S. 274.

3) L. B., § 40 u. 41, resp. Arndt.

Minimalwert nicht genannt ist<sup>1)</sup>. Arndts Handschrift hebt hervor, daß der Schaden zu vergüten sei und setzt eine Strafe von 40 Mark (also eine ganze Mannbuße) fest, bei deren Nichtzahlung der Thäter am Halse gerichtet werden soll<sup>2)</sup>.

Erforderten die behandelten Vergehen des Diebstahls und Raubes das Vorhandensein besonderer Umstände, wie der Heimlichkeit resp. einer andern Rechtsverletzung, so muß man<sup>3)</sup> bei einem Mangel derselben eine dritte Gruppe von Eigentumsvergehen annehmen — die Entwendung, zu welcher vielleicht von den oben unter Diebstahl behandelten Fällen das Hopfenbrechen resp. Röhthfällen und das Brechen der Scheidung nach dem Text des curischen Rechts zu rechnen wäre, wofern natürlich die Heimlichkeit fehlt.

In unseren Bauerrechten sowohl, wie auch in den andern Rechtsbüchern erscheint die Unterschlagung noch nicht als besonderer criminalrechtlicher Begriff und die Delicte, welche wir heute diesem subsumieren würden, gingen meist unter der

1) Analog dem Diebstahl, cf. S. 48.

2) Nach Paucker (S. 18) ist Raub der mit Anwendung von Gewalt an einem Menschen verübte Diebstahl, sowie der mit bewaffneter Hand vollbrachte Diebstahl (!), gleichwohl nennt er „die gewaltfame Entwendung von Arbeitsvieh“ auf S. 15 u. 16 nicht Raub, sondern Viehdiebstahl. Desgleichen nennt er den Fall in L. B., § 24 „wird ihm das Queck entwältigt auf dem Acker“, wo das „nach der schweren Tagesarbeit ruhig auf dem Felde grasende Arbeitsvieh (wie sachlich!) entwältigt wird, einen das allgemeine Vertrauen schimpflich verlegenden Diebstahl“. — Merkwürdig findet Paucker im curl. Bauerrecht die Weglassung des Straßenraubes und die Gleichstellung des Raubes in Mühlen mit dem Kirchenraube, welcher, wie aus Pauckers Worten hervorzugehen scheint, mit dem Raube gestraft worden. Viel merkwürdiger finde ich es jedoch, wie P. aus dem Satz (B. I., § 21) „Wer in kereken und möhlen stellt“ die Merkmale des Raubes eruiert, und doch ist es der einzige Paragraph, an den er gedacht haben kann. Die Phantasie, die den Verfasser dazu befähigt, in einzelnen Bestimmungen nicht vorhandene Umstände hineinjudichten, ermöglicht es ihm auch, einen gegebenen Thatbestand frei umjudichten.

3) Mit Freymann, S. 275 ff.

Flagge des Diebstahls, oder man setzte casuistisch für ganz individuell aufgefaßte Fälle auch besondere Strafen fest. Aus dem Bauerrecht der Ordenslande<sup>1)</sup> ist hier ein Delict zu erwähnen, welches die mittelalterlichen Requisite des Diebstahls (des „dieblichen Behaltens“) trägt und heute entschieden Unterschlagung heißen müßte. Jemand verleugnet den Besitz einer Sache von 3 Mark Wert, welche er auf rechtmäßige Weise (als Pfand) erlangt hat, wird aber dadurch überführt, daß man die Sache in seinem Gewahrsam vorfindet und muß dem Besitzer (d. h. wohl Eigentümer) 4 Mark Buße zahlen. Ihn trifft also keine öffentliche Strafe. Auch hier scheint der Wert des Gegenstandes einen Unterschied wenigstens im Verfahren<sup>2)</sup> bedingt zu haben<sup>3)</sup>. Ob wir hierher das Stehlen des Zehnten zu rechnen haben, ist bereits<sup>4)</sup> erörtert worden.

Gleichfalls haben wir uns bezüglich der Sachbeschädigung und ihrer civilrechtlichen Folgen schon ausgelassen; von einem criminalrechtlichen Gesichtspunkt ließen sich hier auch die culpose Brandstiftung<sup>5)</sup> und das Brechen der Scheidung<sup>6)</sup> betrachten, welchem wir jedoch wegen der Bestimmung über den Diebstahl der Grenzscheide einen andern Platz angewiesen haben, da wir eine eigennützige Absicht bei dem Vergehen voraussetzen. Eine solche liegt sicherlich vor, wenn jemand „des andern Meßacker (das schon gedüngte Feld) umhacket“, i. e. umpflügt; wir könnten hier daher von Anmaßung unbeweglicher Sachen oder Gebrauchsentwendung sprechen und schon Bunge<sup>7)</sup> erinnerte an das furtum usus der Römer. Die

2) B. I, § 18.

2) So soll er meher lude by heben tho tuchnisse“.

3) Pauker übergeht übrigens diesen Fall, obgleich er sonst alle irgendwie mit dem Diebstahl im Zusammenhang stehenden Delicte anführt.

4) S. 49.

5) S. 41.

6) S. 49 f.

7) Wie Pauker, a. a. O. S. 15 mitteilt.

Strafe betrug 9 Mark, wobei — es handelte sich wohl um das Umpflügen der angrenzenden Felder — jeder widerrechtlich benutzte fremde Acker besonders zu berechnen war<sup>1)</sup>. Einen rechtswidrigen Vorteil wandte sich auch der zu, welcher den Grenzrain oder sog. „Böner“ zum Feldacker umpflügte, ohne jedoch, wie im vorhergehenden Fall damit die Vermögensrechte seines Nachbarn zu schädigen, daher denn auch nur 6 Mark Buße zu zahlen waren<sup>2)</sup>.

Wenn wir noch hinzufügen, daß die Vergehen des Betruges und der Fälschung, die überhaupt im Mittelalter eine höchst dürftige Behandlung erfahren, in unseren Bauerrechten gar nicht einmal erwähnt werden, so glauben wir die Stellung der letzteren zu den Eigentumsvergehen in der vorangehenden Darstellung nach Möglichkeit erschöpfend charakterisiert zu haben.

Neben der Darlegung von der Auffassung unserer Texte haben wir auch die Bearbeitung jener Materie durch Dr. Pauker herangezogen, und über einzelne differierende Interpretationen Controversen gepflogen, ohne jedoch alles von jenem Verfasser Vorgebrachte in den Rahmen unserer Betrachtung zu ziehen. Zum Schluß seines Aufsatzes bespricht er z. B. einige processuale Bestimmungen allgemeinen Inhalts, deren eine<sup>3)</sup> wir hier noch zu berücksichtigen haben. Sie ist für die Frage der Kompetenz von Bedeutung, teilt aber das Schicksal vieler anderer Normen, sie ist kurz und undeutlich. In welchem Gerichtsbezirk oder Dorf ein Missethäter, wie es daselbst heißt „begrehpen“ wird, da soll man ihn richten. Hier fragt es sich, vor welches Forum der Verbrecher gehört, ob vor das forum delicti commissi oder das f. deprehen-

1) LB, § 19, betr. die Verbrechensconcurrentz vgl. S. 43.

2) LB, § 20. Bei Urndt freilich 9 Mark.

3) B II, § 23.

sionis. Solange Handhaftigkeit der That vorliegt, fallen diese ja zusammen und es kann inbetreff des Gerichtsstandes kein Zweifel obwalten. Da aber der Ausdruck „begrephen werden“ auch auf Fälle bezogen wird, wo, wie eine Stelle desselben Textes <sup>1)</sup> lehrt, die Ergreifung auf frischer That ausgeschlossen ist, kann die angeführte Regel auch eine andere Bedeutung haben, und wenn P a u c k e r <sup>2)</sup> dafür plaidiert, daß man am forum delicti commissi gerichtet werden soll, so läßt uns jedoch seine Begründung den Ausspruch mehr wie einen frommen Wunsch erscheinen, als daß sie uns über das von den Bauerrechten befolgte Prinzip belehrt. Angesichts dessen, daß die Praxis der livländischen Rechte jene Frage in schwankender Weise behandelt hat <sup>3)</sup>, müssen wir auf eine Entscheidung der Controverse verzichten.

Zur Beleuchtung der strafrechtlichen Verhältnisse der Bauerrechte haben wir in obigem vor allem die Delicte gegen das Eigentum herangezogen. Doch ebenso hätten uns die Bestimmungen über Körperverletzung u. s. w. einen weiteren Beleg für die Uebereinstimmung unserer Quellen mit den übrigen germanischen Rechtsbüchern geliefert. Wir haben gelegentlich auf eine nicht zu verkennende Aehnlichkeit speciell mit nordischen Volksrechten aufmerksam gemacht. Daß ein Einfluß von dieser Seite auf die Auffassung unserer Rechtsbücher stattgefunden habe, ist angesichts der vielfachen Verbindungen

1) B II, § 15, vgl. dazu P a u c k e r, a. a. D. S. 6.

2) a. a. D. S. 20.

3) Vgl. Ruffow's Chronik, Blatt 18: „wenn ein missdeder in eines edelmanns gude gegrephen wird etc.“ . . . Dagegen ist nach Mittl. Ritterrecht, Cap. 240 kein Fremder („uthwendig mann“) verpflichtet, sich auf die besondern Rechte eines Dorfes einzulassen n. s. w.

mit den nordgermanischen Staaten ein durchaus naheliegender Gedanke; wie weit ein solcher thatsächlich nachweisbar ist, dürfte sich freilich nur bei sehr sorgfältiger Vergleichung der gleichzeitigen Rechtsdenkmäler ergeben. In einem engeren Rahmen wäre es auch von einem anderen Gesichtspunkte aus interessant, gewisse Parallelen zu ziehen. Wir meinen eine Gegenüberstellung der Rechtsverhältnisse, in denen einerseits der Bauer, andererseits die übrige Bevölkerung des Landes lebte. Es ist zwar schon viel über derartige Materien geschrieben worden, doch meist mit einem größeren Aufwand von Leidenschaftlichkeit als von Kenntnissen. Darum sind die Bilder, die wir von den Bauerverhältnissen Altliolands besitzen, oft von der Parteien Gunst und Haß entstellt, ja zum Teil nichts als Zerrbilder. Bevor aber an eine Reconstruction nicht nur der Bauerrechte, sondern des gesamten Bauerrechts zu denken ist, kommt es darauf an, die verstreuten Materialien zu sammeln, zu sichten und von dem späteren Beiwerk zu befreien. Sind so die nötigen Vorarbeiten fertig gestellt, so bleibt es dem kundigen Meister überlassen, mit liebevoller Hand im Geiste der vergangenen Tage den Bau vor unserem inneren Auge wiederaufzurichten. Wir aber wollen uns freuen, wenn das Material, das wir mit vorliegender Arbeit heranzuführen bemüht gewesen sind, einst von den Bauleuten nicht verworfen wird!

## A n h a n g.

Auf der Dorpater Universitätsbibliothek befindet sich unter der sog. Alexandrow'schen Sammlung (Nr. 2933) <sup>1)</sup> ein Codex in Folio, dessen Pergamentrücken den Titel: „Vol. 12 Manuscr. Alte Lief. Rechte und Privilegia“ trägt. Die Seiten der aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts stammenden Handschrift sind unpaginiert; ein Titelblatt ist nicht vorhanden, auch scheint am Anfang wenigstens eine Lage zu fehlen.

Der Codex enthält eine handschriftliche Rechtsammlung, wie sich deren eine stattliche Anzahl bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Die einzelnen Stücke (im Ganzen 35) sind von jüngerer Hand numeriert worden. Aus dem Inhalt hebe ich hervor:

1. Das Formulare procuratorum des Dionysius Fabri.
2. „Die gemeinen stiftischen Rechte . . .“ (das sog. mittlere Ritterrecht) nebst der Einigung des Erzbischof Michael über die Ausantwortung der Bauern vom Jahre 1494.
3. „Lehnrechte, beide, der Deutschen und der Undeutschen in der Wief und dem Stift von Desel“. Buch I—III (Livländischer Rechtspiegel).
4. Das IV. Buch des wief-öfelschen Lehnrechts (das wief-öfelsche Bauerrecht) und das V. Buch desselben (das älteste Ritterrecht).

1) Ueber obige Sammlung von c. 3000 Bänden, ein Geschenk des Rittmeisters Alexandrow an die Universitätsbibliothek, siehe B. Cordt in den Verhandlungen der Gel. Estnischen Gesellsch. 16. Band 2. Heft, Seite 96 f.

5. „Bauern-Eid in Livland“. Einen Abdruck dieser nicht uninteressanten, aus katholischer Zeit stammenden Eidesformel bringen die Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft von 1893.
6. „Straf- oder Bauer-Recht in Liefland“ (das livische Bauerrecht).
7. Das Privilegium Waldemar II., (das Waldemar-Erichsche Recht).
- 8—35. Verschiedene Gnadenbriefe bis zum Jahre 1617 (darunter das Privilegium generale von Gustav Adolf, „jezt höchst löblichem regierenden Könige u. s. w.“)

Was die Recension des livischen Bauerrechts anlangt, deren Abdruck hier folgen soll, so ergiebt sich bei Vergleichung mit den von Pauker reproducirten Handschriften desselben, daß unsere Alexandrow'sche (Alex.) jedenfalls keine unbedingte Abschrift jener ist, da mehrere selbständige Abweichungen vorkommen <sup>2)</sup>. Am nächsten stehen unserem Manuscript die jüngeren Lesarten R, die Urndt'sche und vorzüglich S. Der in R S T enthaltene, aus dem wief-öfelschen Lehnrecht stammende Zusatz ist nicht aufgenommen worden. Da eine Paragraphierung fehlte, haben wir den einzelnen Bestimmungen die dem Abdruck des roten Buchs bei Pauker entsprechende Zahl vorangestellt. Für den Druck sind gewisse kleine Emendationen, soweit sie die Orthographie betrafen, vorgenommen worden, so sind z. B. überflüssige Doppelconsonanten durch einfache und die großen Anfangsbuchstaben im Satz durch kleine ersetzt worden u. s. w.

1) Bei Nr. 21 fehlt der Schluß und von Nr. 22 ab beginnt Papier von etwas kleinerem Format, das von derselben Hand beschrieben, doch neueren Datums zu sein scheint.

2) Besonders §§ 9, 10, 19, 20, 36, 38.

## Straf- oder Pauer-Recht in Liefland

gewöhnlich.

Alhier ist zu merken die werde der münzen, so in den lieflandschen rechten zuer straf benent und nach dieser itzigen münze zue schetzen sei 1  $\text{Z}$  ist reines silbers . . . . 32 loth  
1 mark landguets ist reines silbers . . 2 loth

mk. oder loth silb.

		mk.	oder loth silb.
1.	Ein auge ausgestochen . . . . .	20	40
2.	Ein fues abgehawen . . . . .	20	40
3.	Ein hand ab . . . . .	20	40
4.	Ein daume ab . . . . .	5	10
5.	Der finger negst dem daumen . . . . .	5	10
6.	Der mittelste finger ist . . . . .	4	8
7.	Der goldfinger . . . . .	3	6
8.	Der kleine finger . . . . .	3	6
9.	Ein totsclag eines pauren . . . . .	40	80
	Eines teutschen oder freyen totsclag, worin die vom adel nicht gerechnet	80	160
10.	Einer kann sich eines zuegemessenen diebstahls mit dem eide entlegen, oder man muss es ihme mit 3 zeu- gen uberbringen. vn. lib: 2 cap. I. <sup>1)</sup>		
11.	Vor eine wunde mit einem stecken oder messer ist . . . . .	3	6

1) Dies Citat bezieht sich auf das wiet-öfelsehe Lehnrecht. Es heisst dort von der Diebstahlsbescluldigung: „Wert einer betegen mit düfte, de eer düfte gebetert heft vor gerichte, . . . des mach he nicht entgan, denn mit dem isern. Wert överst ein seker man, de eer nene düfte gebetert heft, betegen um düfte, he entgeit es allene up den hilligen . . . . .“

mk. od. loth silb

12.		mit einem schwert . . . . .	1	2
13.	}	einem brotmesser . . . . .	6	12
14.		einem spiess . . . . .	3	6
15.		beile . . . . .	1	2
16.	Wer eine frau becrefftiget, das sie be- zeugen kan mit 3 bedarfen mannes ist der hals.			
18.	Wen einer den andern todt felt, ist <sup>1)</sup>		9	18
19.	Wer eines andern mistacker umbha- ket, ist <sup>2)</sup> . . . . .		9	18
20.	Wer die merk dem acker zue schaden oder einen pönert im felde oder acker umbhaket, ist . . . . .		6	12
(17)	Wer dem herrn die scheidung stilt, ist den hals <sup>3)</sup> .			
21.	[Schüttet <sup>4)</sup> ] einer dem andern queck auf, wird es genommen aus dem stalle, ist . . . . .		9	18
22.	Wird es genommen aus dem hofe . . . . .		6	12
23.	Wen ein man das queck vom acker ge- bracht hat, wird es ihm den genom- men und entweldiget, ist . . . . .		9	18 <sup>5)</sup>
24.	Wird das queck ihm entweldiget auf dem acker ist . . . . .		1	2

1) Im roten Buch und B heisst es „we des andern roeth velth“, bei Krndt: „Rühde“ cf. oben S. 52.

2) Ebenso wie in S fehlt hier eine Zeile, die aber im folgenden § geschickt bearbeitet ist.

3) In den übrigen Handschriften (außer S, die hiermit wörtlich übereinstimmt) wird an dieser Stelle vom Zehnten-Diebstahl geredet.

4) Dies Wort fehlt in der Vorlage.

5) In den andern MMser. (außer bei Krndt) steht 3 Mark.

25.	Eine wunde von dem antliz ist <sup>1)</sup> . . .	6	12
26.	Eine blawung ausserhalb den haren an dem antliz ist . . . . .	3	6
27.	Wer den andern beisset, so manch zan, so manch-mal soll er das losen mit oder man soll sie ihme ausschlagen	4	8 <sup>2)</sup>
28.	Blut unter den kleidern ist . . . . .	1	2 <sup>3)</sup>
29.	Blauw unter den kleidern . . . . .	1	2
30.	Blauw auf dem haubte . . . . .	1	2
31.	Wer den andern ermordet, ist das rat.		
32 u. 33	Ein kertzer und ein zauberer soll man brennen.		
34.	Der des herrn geboth versitzet, ist eine staupe.		
35.	Wer den andern beleugt und nicht uberwinden kann, ist eine staupe.		
36.	Wer dem andern hilft zeugen <sup>4)</sup> und nicht uberbringen kann, ist . . . . . es sey dan, das er es mit seinem rechte erhalte, wie sichs gebürt.	1	2
37.	Alles, was man gibt vor wunden und totschiag, das dritte theil ist der herrschaft und 2 theil dem eleger als dem sachenwalder.		
38.	Wird man berichtiget vor gewalt oder ungerichte, das guet höret der herrschaft <sup>5)</sup> .		

1) In den übrigen MMscr.: „das dritte (Teil) der Herrschaft“.

2) Sonst heißt es 3 Mark außer in RS u. bei Arn dt.

3) Sonst 3 Mark, außer bei Arn dt.

4) Die andern MMscr. haben „zeugen von wunden“ u. ähnl.

5) Die Fassung dieses Paragraphen ist wie bei R, wo aber statt des besseren „ungerichte“ das Wort „richte“ steht.

39.	Wer der herrschaft stilt 1 oder mehr		
40.	fueder heues, für jeder fuder. . . und soll das heu vorab zahlen.	3	6
41.	Wer den andern beraubet <sup>1)</sup> auf 6 pfening ist der hals.		
42.	In stuben oder kirchen ist gleich ein ding.		
43.	Ein ding, das eines [verrichtet ist, kommt das vor die herrschaft, ist] <sup>2)</sup>	[1	2]
44.	Wer unrecht claget, ist . . . . .	1	2
45.	Entlauft oder entgehet einem ein midknecht oder dienstmagt, ehe denn ihr zeit aus ist, so ist ihr lohn verboret.		

1) Der Zusatz „auf dem wege“ fehlt hier.

2) Der Inhalt der Klammer fehlt in der Vorlage.

# Inhaltsübersicht.

	Seite.
Einleitung . . . . .	1
Cap. I. Neußere Geschichte der Bauerrechte . . . . .	3
Abschnitt 1. Die einzelnen Texte und Editionen . . . . .	3
1. Das „Bauerrecht der Ordenslande“ . . . . .	3
2. Das „curische Bauerrecht“ . . . . .	5
3. Das „livische Bauerrecht“ . . . . .	6
4. Das „Bauerrecht der Wief“ . . . . .	10
Abschnitt 2. Ueber Entstehung und Geltung der Bauerrechte . . . . .	12
Entstehungszeit des livischen Bauerrechts . . . . .	12
Alter der sog. „jüngeren Recensionen“ . . . . .	16
Die Urheber der Rechte . . . . .	20
Geltungsgebiet . . . . .	21
Geltungszeit . . . . .	22
Wissenschaftliche Bearbeitung . . . . .	23
Cap. II. Privatrechtliche Bestimmungen . . . . .	24
1. Von den Rechten im allgemeinen . . . . .	25
2. Die Rechte an Sachen . . . . .	29
3. Das Obligationenrecht . . . . .	30
4. Familienrecht . . . . .	33
5. Erbrecht . . . . .	34
Cap. III. Strafrechtliche Bestimmungen . . . . .	35
Abschnitt 1. Allgemeines . . . . .	35
Verbrechensbegriff . . . . .	36
Vorsatz und Fahrlässigkeit . . . . .	38
Verbrechensconcurrrenz . . . . .	42
Abschnitt 2. Die Delicte gegen das Vermögen . . . . .	43
Diebstahl . . . . .	44
Begriff . . . . .	44
Strafbarkeit nach dem Wert . . . . .	45
Handhaftigkeit der That . . . . .	46
Wiederholung . . . . .	47
Reinigungszeit . . . . .	47
Einzelne Fälle: Diebstahl in Kirchen und Mühlen . . . . .	48
Diebstahl des Zehnten . . . . .	48
Diebstahl der Scheidung . . . . .	50
Heubdiebstahl . . . . .	51
Röthsfällen . . . . .	52
Hopfenbrechen . . . . .	53
Excurs: Viehdiebstahl oder unerlaubte Selbsthilfe? . . . . .	53
Raub . . . . .	56
Entwendung . . . . .	57
Unterschlagung . . . . .	57
Sachbeschädigung . . . . .	58
Anmaßung unbeweglicher Sachen . . . . .	58
Schlußwort über Bauer's Bearbeitung . . . . .	59
Anhang: Abdruck des „livischen Bauerrechts“ nebst einleitenden Bemerkungen . . . . .	62